

Kirchenverfassung

Bericht und Antrag Nr. 270

Bericht und Antrag Nr. 270 betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 1. Lesung

Luzern, 17. September 2014

A.	Einleitung	3
B.	Rechtlicher Rahmen der neuen Verfassung	4
C.	Der Weg zur neuen Verfassung	8
D.	Die Vernehmlassung	11
E.	Überarbeitung der kirchlichen Erlasssammlung (KES)	14
F.	Erläuterungen zum Verfassungsentwurf	16
	Präambel	16
I.	Allgemeines	16
	1. Wesen und Beziehungen	17
	§ 1 Grund und Auftrag	17
	§ 2 Herkunft und Bekenntnis	17
	§ 3 Synodales Kirchenverständnis	18
	§ 4 Solidarität und Subsidiarität	19
	§ 5 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	19
	§ 6 Ökumene	20
	§ 7 Interreligiöser Dialog	20
	2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	21
	§ 8 Rechtliche Stellung und Grundlagen	21
	§ 9 Stimmrecht	22
	§ 10 Wahlen und Abstimmungen	23
	§ 11 Unvereinbarkeit und Ausstand	24
	§ 12 Amtsdauer	24
	3. Mitgliedschaft	25
	§ 13 Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern	25
	§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde	27
	§ 15 Eintritt und Austritt	27
II.	Kirchgemeinden	28
	§ 16 Auftrag	28
	§ 17 Rechtsstellung	28
	§ 18 Gemeindeautonomie	29
	§ 19 Bestand	30
	§ 20 Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit	31
	§ 21 Organe	32
	§ 22 Formen der Zusammenarbeit	32
III.	Landeskirchliche Organisation	33
	1. Allgemeines	33
	§ 23 Auftrag	33
	§ 24 Organe	34
	2. Gesamtheit der Stimmberechtigten	35
	§ 25 Wahlen und Abstimmungen	35
	§ 26 Initiative	35
	§ 27 Referendum	36
	3. Synode	37
	a. Organisation	37
	§ 28 Stellung	37
	§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung	38
	§ 30 Wahlverfahren	39
	§ 31 Gesamterneuerung und Konstituierung	40
	§ 32 Sitzungen	41

b.	Aufgaben	41
§ 33	Wahlen	41
§ 34	Rechtsetzung	42
§ 35	Finanzielle Angelegenheiten.....	43
§ 36	Weitere Aufgaben.....	43
§ 37	Oberaufsicht.....	44
4.	Synodalrat	45
a.	Organisation	45
§ 38	Stellung	45
§ 39	Zusammensetzung und Konstituierung	45
b.	Aufgaben	46
§ 40	Leitung	46
§ 41	Rechtsetzung	46
§ 42	Aufsicht	47
§ 43	Finanzielle Angelegenheiten.....	48
§ 44	Weitere Aufgaben.....	48
5.	Schlichtungsstelle	49
§ 45	Stellung und Zusammensetzung	49
§ 46	Aufgaben, Verfahren	50
IV.	Mitarbeit in der Kirche.....	51
1.	Grundsatz.....	51
§ 47	Vielfalt der Dienste	51
2.	Freiwillige Mitarbeit.....	51
§ 48	Freiwillige	51
3.	Kirchliche Mitarbeitende.....	52
§ 49	Mitarbeitende	52
§ 50	Personalrechtliche Vorschriften	52
4.	Pfarrkapitel und Diakonatskapitel.....	54
§ 51	Stellung und Aufgaben	54
§ 52	Zusammensetzung und Konstituierung	55
V.	Finanzordnung	55
§ 53	Finanzhaushalt.....	55
§ 54	Steuerbezug.....	56
§ 55	Finanzausgleich	56
VI.	Rechtspflege	57
§ 56	Anwendbares Recht	57
§ 57	Rechtsweg	58
VII.	Verfassungsrevision	58
§ 58	Voraussetzungen	59
§ 59	Verfassungsrevision auf Antrag der Synode.....	59
§ 60	Verfassungsrevision aufgrund eines Volksbegehrens.....	59
VIII.	Schlussbestimmungen.....	60
§ 61	Aufhebung der Kirchenverfassung 1968.....	60
§ 62	Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts.....	60
§ 63	Neuwahlen	61
§ 64	Inkrafttreten	61

A. Einleitung

Ein tragfähiges Fundament

„Die Bildung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern ist für den Luzerner Protestantismus von grosser Bedeutung.“ Dieser Würdigung im Erläuternden Bericht der am 28. November 1968 vom Verfassungsrat einstimmig beschlossenen ersten reformierten Luzerner Kirchenverfassung kann auch heute noch vorbehaltlos zugestimmt werden.

Dem Beschluss des Verfassungsrats, der nachfolgenden Volksabstimmung und der Genehmigung der Kirchenverfassung durch den Grossen Rat des Kantons Luzern waren jahrelange Vorarbeiten in Kirche und Staat durch einen Kreis engagierter, visionärer Luzerner Protestanten vorausgegangen.

Die Verfassung bildete fortan das Fundament für ein gemeinsames Verständnis bezüglich Grundlage und Auftrag der Kirche und ihrer einzelnen Kirchgemeinden, der Mitgliedschaft in unserer Kirche, des Pfarramts, der kantonalkirchlichen Organe und ihrer Aufgaben, der Synodalkasse und der Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel, der Synodalverwaltung und des Pfarrkapitels.

Die Synode hat im Laufe der letzten vier Jahrzehnte der Kantonalkirche zur Entlastung und Stärkung der Kirchgemeinden eine grosse Zahl von Aufgaben zugewiesen. Wichtige Schritte waren die Schaffung von Spitalpfarrämtern, der Hochschuleseelsorge, der Fachstellen für die Bereiche Katechetik, Kommunikation und Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit und interreligiöser Dialog. Etliche soziale und beratende Institutionen entstanden in ökumenischer Partnerschaft, so z. B. die Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung in Luzern, der Verein Kirchliche Gassenarbeit und die Polizei- und Feuerwehrseelsorge. Ein wichtiger und mutiger Schritt der Synode bedeutete 1988 die direkte Mitgliedschaft im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), der Beitritt zum Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst, die Mitgliedschaften in der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz KIKO, im Verein Reformierte Medien und die Annahme zur Übereinkunft betreffend der Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes.

Die Luzerner Reformierten haben sich auf Grundlage der Verfassung eine gemeinsame Stimme gegeben, die sowohl im Kanton Luzern als auch im nationalen reformierten Kontext in vielfältigen Themenfeldern Beachtung findet.

Gesellschaftliche Veränderungen

Die junge Luzerner Kirche hat sich bereits bei ihrer Entstehung als innovativ erwiesen. Das Frauenstimmrecht, das Stimmrechtsalter mit 18 Jahren und das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer sind bis heute Ausdruck eines Menschenbildes, das in der weltlichen Politik, aber auch in anderen Kirchen als Herausforderung gelten darf.

Dennoch kann der grundsätzliche Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse in den letzten vierzig Jahren nicht übersehen werden. War Ende der Sechzigerjahre das öffentliche Leben noch stark durch die römisch-katholische Mehrheitskirche geprägt und die Mitgliedschaft in einer der drei Landeskirchen in der Bevölkerung eine Selbstverständlichkeit, muss sich heute

die Kirche in einer von veränderten Werten geprägten Gesellschaft einbringen und definieren.

Die Erwartungen an die Kirchgemeinden und an die Kantonalkirche und die Stellung und Aufgaben der kirchlichen Mitarbeitenden haben sich verändert. Religionssoziologische Studien, Diskussionen über die Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat, alternative Formen kirchlicher Arbeit, der Mitgliederrückgang in den urban geprägten reformierten Kirchen, nationale kirchliche Diskussionen zum Verständnis der Ämter oder der Zusammenarbeit zwischen den reformierten Kirchen illustrieren die Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungen.

Vor diesem Hintergrund haben Synodalrat und Synode die geltende Verfassung analysiert.

Die Synode will auf die Veränderungen reagieren

Das Fundament des Luzerner Kirchenverständnisses, dass gemeindeübergreifende Aufgaben der Kantonalkirche übertragen werden, ist unbestritten. Auch die seit 2008 geltende totalrevidierte Kantonsverfassung geht von diesem Verständnis aus, wenn sie neu die öffentlich-rechtliche Anerkennung den Landeskirchen zuspricht und nicht mehr wie in der alten Staatsverfassung von 1875 den einzelnen Kirchgemeinden.

Innerhalb der ihr zugestandenen Autonomie kann sich die Landeskirche nach eigenen Kriterien organisieren.

In diesem Zusammenhang stellen sich der Synode und den Kirchgemeinden seit Jahren immer wieder Fragen, etwa ob die in der Kirchenverfassung vorgegebene Organisationsform unserer Kirche auch aus heutiger Sicht zukunftsfähig ist. Eine vom Synodalrat eingesetzte und breit abgestützte Spurgruppe benannte die wesentlichen Themenbereiche, in denen Revisionsbedarf besteht. Mit ihrem Beschluss vom Mai 2009 hat die Synode dem Synodalrat und sich selbst die Aufgabe gegeben, die bisherige Organisationsform zu überdenken und sie im Rahmen einer Totalrevision grundsätzlich zu überarbeiten.

B. Rechtlicher Rahmen der neuen Verfassung

Besonderheiten einer Kirchenverfassung

Im Unterschied zur Bedeutung des Kirchenrechts in anderen Konfessionen ist in den reformierten Landeskirchen der Schweiz die Bedeutung des eigenen evangelischen Kirchenrechts im Bewusstsein von Mitarbeitenden und Behörden wenig verankert. Dies kommt auch in den Vernehmlassungsantworten zum Ausdruck. So können weder Bundes- noch Kantonsverfassung als alleinige Referenzgrößen für eine Kirchenverfassung beigezogen werden. Sie sind vielmehr bloss der weltliche Faden, der in eine Kirchenverfassung eingewoben ist. Grundlegend sind ebenso die kirchlichen Anteile und damit ekklesiologischen Rechtsvorgaben, bindenden Beschlüsse und Traditionsvorstellungen, wie sie etwa in den Beschlüssen und Empfehlungen des SEK, in den nationalen und internationalen ökumenischen Übereinkünften und in den wissenschaftlichen Werken zum evangelischen Kirchenrecht zu finden sind. Aus diesem Grund ist das synodale Kirchenverständnis Fundament der in der Verfassung beschriebenen Kirche. Dieses Fundament kann nicht aus einem weltlichen Rechtsverständnis abgeleitet

werden. Es wurzelt im biblischen Gemeindebild und trägt in seiner heutigen Ausgestaltung die Konturen weiterer geschichtlicher Entwicklungsschritte, vor allem die durch die Reformatoren geprägten Organisationsmerkmale.

Die schlanke Verfassung als Fundament – flexible Gesetze als Ergänzung

Die geltende Verfassung von 1969 regelt einzelne Themenbereiche relativ detailliert. Sie musste der neu geschaffenen Kantonalkirche bei ihrer Entstehung, sozusagen ab der „Stunde Null“, Rechtsgrundlagen zur Verfügung stellen, die aus heutiger Sicht nicht zwingend auf Verfassungsstufe gehören. Seit 1970 hat die Synode weitere Rechtsgrundlagen geschaffen, die Detailregelungen auf Verfassungsstufe erübrigen, zum Beispiel die Kirchenordnung oder die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KGG). Eine neue, schlanke Verfassung soll nach Ansicht des Synodalrates dieser Entwicklung Rechnung tragen. Dies hat zur Folge, dass manche Themen in der Verfassung nicht in einem hohen Detaillierungsgrad geregelt sein müssen. Die Detailregelung erfolgt auf der flexibler zu handhabenden Gesetzesstufe in der KiO, im KGG und in den beiden neu zu schaffenden kirchlichen Gesetzen über das Personalrecht und über die Landeskirchliche Organisation.

Die neue Kirchenverfassung im rechtssystematischen Rahmen

Wichtigste Rechtsgrundlage für die reformierte Landeskirche ist ihre Verfassung. Als „Rahmengesetz“ soll die Luzerner Kirchenverfassung in erster Linie ermöglichen und nicht einschränken. Ihr unterstehen sämtliche weiteren kirchlichen Erlasse. Neu sollen folgende Bezeichnungen verwendet werden: Kirchliches Gesetz (bisher: Kirchliche Satzung), Verordnungen und Beschlüsse.

Vier Hauptgesetze sollen das Dach – die Kirchenverfassung – stützen. Es sind dies die bestehende Kirchenordnung (KiO), das bestehende Kirchengesetz über die (Organisation der) Kirchgemeinden (KGG), das neu zu schaffende Kirchengesetz über die landeskirchliche Organisation („LOG“) und das neu zu schaffende kirchliche Personalgesetz (PG). Wo die Reformierte Landeskirche kein eigenes kirchliches Recht schaffen will, eine gesetzliche Regelung jedoch zwingend notwendig ist, kann sie weiterhin auf staatliches Recht verweisen und dieses anwendbar erklären. Dies wird bereits heute im Verfahrensrecht (Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern, Abk. VRG) oder im Stimm- und Wahlrecht (Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern, Abk. STRG) praktiziert.

Wenn der Verfassungsentwurf nicht mehr alles aufnimmt, was in der geltenden Kirchenverfassung explizit erwähnt ist, heisst dies nicht, dass diese Bestimmungen nicht mehr existieren. Regelungen, welche 1969 notwendigerweise in die Verfassung aufgenommen werden mussten, da sie konstituierend waren, haben heute keinen verfassungsrechtlichen Charakter mehr. Diese sollen innerhalb des Revisionsprozesses auf Gesetzesstufe überführt werden. Diese Art der Revision ist nach 45 Jahren notwendig. Gewisse Details sollen flexibler gestaltet werden können. Sie müssen auf dem Weg der Gesetzesänderung veränderbar und dürfen nicht bis zur nächsten Verfassungsrevision in Stein gemeisselt sein. Die neue Kirchenverfassung soll in ihrem Sinn und Zweck als „Rahmengesetz“ das notwendige Dach bilden, welches durch die Säulen der ergänzenden Spezialgesetze getragen wird. Die bestehenden Gesetze werden mit Inkrafttreten der Verfassung revidiert werden müssen. Die zu schaffenden Gesetze werden aus bereits

bestehenden Regelungen geformt und aufgrund neuer Verfassungsbestimmungen ergänzt. Somit liegen viele Inhalte bereits heute vor.

Natürlich enthält die neue Kirchenverfassung auch die eine oder andere Übergangsbestimmung, um gesetzliche Lücken zu vermeiden, für die noch keine neue Regelung besteht (vgl. VerfE § 62 f.) Solche finden sich auch in der Kantonsverfassung und in der Bundesverfassung sowie in diversen staatlichen Gesetzen. Die Rechtssicherheit wird somit jederzeit gewährleistet sein.

Die landeskirchliche Rechtsordnung muss sich auch innerhalb des übergeordneten kirchlichen Rechts bewegen. Hierbei handelt es sich um Konkordate wie z.B. die Leuenberger Konkordie oder das Konkordat Pfarrer Ausbildung.

Auch wenn das kirchliche Recht ein eigenständiges Recht ist (*ius sui generis*), so ist ihm das staatliche Recht in einigen Bereichen dennoch übergeordnet. Als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft muss sich die Reformierte Landeskirche innerhalb der staatlichen Rechtsordnung bewegen. Auf kantonaler Ebene sind dies v.a. die Kantonsverfassung, das Gesetz über die Kirchenverfassung, das Steuergesetz und auf Bundesebene insbesondere die Bundesverfassung.

Wichtige Änderungen zur geltenden Verfassung von 1970

Im Folgenden wird auf einige wichtige Änderungen hingewiesen. Eine ausführlichere Begründung findet sich in den Erläuterungen.

Der Name

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern. Die neue Kantonsverfassung und weitere kantonale Gesetze bezeichnen die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen als Landeskirchen. Der Verfassungsentwurf übernimmt diese Bezeichnung und versteht darunter die Gesamtheit von Kirchgemeinden und die landeskirchliche, synodal gestaltete Organisation. Letztere, neu „landeskirchliche Organisation“ genannt, basiert auf der Synode und umfasst neben dieser die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die Schlichtungsstellen, den Synodalrat und die landeskirchlichen Dienste. Das Subsidiaritätsprinzip von landeskirchlicher Organisation und Kirchgemeinden ist ein Grundsatz der Verfassung. Die Kirchgemeinden bilden die Synodewahlkreise. Aus ihrer Mitgliederzahl definiert sich neu auch die Zahl der Synodemitglieder. Der Synodalrat zählt neu fünf Mitglieder.

Schärfung des Reformierten Profils

Die Einbettung in den nationalen und internationalen Protestantismus, die Verbindung zur weltweiten Christenheit, die Stichworte Ökumene und interreligiöser Dialog orientieren sich an den gegenwärtigen Erfahrungen, ohne jedoch Wege in die Zukunft zu verbauen. Die theologische und ethische Verantwortung der Leitungsgremien der Kirchgemeinden und der synodalen Organisation sind ebenfalls Merkmal des reformierten Profils („Priestertum aller Gläubigen“). Die Kirchgemeinden sind im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts autonom – auch dies ein Ausdruck des reformierten Profils, das im Kanton Luzern aufgrund der regionalen Kirchengeschichte besonders deutlich ausgeprägt ist.

Eigener Verfassungsteil für die Kirchgemeinden

Die Vernehmlassungsantworten veranlassten den Synodalarat, sich nochmals eingehend mit dem Thema „Kirchgemeinden“ zu befassen. Der Vernehmlassungsentwurf hatte in diesem Themenbereich Fragen, aber auch Missverständnisse hervorgerufen. Der vorliegende Entwurf will den Kirchgemeinden einen grösstmöglichen Handlungsspielraum öffnen. Im Sinne dieser Absicht erhalten die Kirchgemeinden deshalb neu einen eigenen Teil in der Verfassung.

Zudem umschreibt der überarbeitete Entwurf das synodale Kirchenverständnis – ein Urprinzip der reformierten Kirchen – noch deutlicher. Die Kirchgemeinden mit ihren Mitgliedern und die landeskirchliche Organisation bilden gemeinsam die Evangelisch-Reformierte Landeskirche. Dieses Verständnis entspricht auch der von der Luzerner Kantonsverfassung 2007 vorgesehenen Bezeichnung.

Zum Bestand Kirchgemeinden sieht der Entwurf ebenfalls Änderungen vor. Die Vereinigung und Aufteilung von Kirchgemeinden sowie Veränderung des Gemeindegebiets erfolgen durch das kirchliche Gesetz.

Die Landeskirche und ihre Mitarbeitenden

Der Synode obliegt die Aufgabe, das Personalgesetz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche zu erlassen. Die Synode hat neu die Oberaufsicht über das Pfarr- und das Diakonatskapitel. Die neu geschaffene Schlichtungsstelle vermittelt auch in Streitigkeiten zwischen den Kirchenvorständen und den Mitarbeitenden. Auf die Rekurskommission wird verzichtet, da Rekursmöglichkeiten über die staatlichen Instanzen gewährleistet sind und zudem das Disziplinarrecht aufgrund der Abschaffung des Beamtenstatus wegfällt.

Dienste, Ämter, Pfarramt und Diakonot

Die geltende Kirchenverfassung äussert sich in zehn Paragrafen zum Pfarramt. Das Diakonot und andere Berufsgruppen finden keine Erwähnung. Der Entwurf geht demgegenüber vom Grundsatz aus, dass die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Dienste kennt. Namentlich aufgeführt, ohne Hierarchisierung, sind Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Sigristinnen und Sigristen, Hauswartinnen und Hauswarte und Mitarbeitende in der Verwaltung. In einer Kirchgemeinde besteht in der Regel mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle. Der Beamtenstatus für Pfarrerinnen und Pfarrer wird nicht aufrechterhalten. Das zu schaffende landeskirchliche Personalrecht regelt die öffentlich-rechtliche Anstellung aller Berufsgruppe. Die Nennung der Kapitel (Pfarrkapitel und Diakonatskapitel) ist nicht abschliessend.

Mitgliedschaft

Das Stimmrechtsalter soll neu bei 16 Jahren liegen. Die Synode kann durch kirchliches Gesetz ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.

Steuerbezug und Finanzfluss

Die Kirchgemeinden erheben die Kirchensteuern als Teil der Landeskirche für ihre eigenen Bedürfnisse sowie für diejenigen der Landeskirchlichen Organisation. Beide verwenden die kirchlichen Steuererträge und die weiteren kirchlichen öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam. Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere zum Finanzausgleich.

C. Der Weg zur neuen Verfassung

Synodebeschluss zur Totalrevision und erste Abklärung (2009 bis 2010)

Am 27. Mai 2009 beschloss die Synode die Totalrevision der Kirchenverfassung. Gleichzeitig wurde das Postulat Kläy eingereicht, welches forderte, eine bessere Aufgabenabgrenzung zwischen den Aufgaben der Kantonalkirche und denen der Kirchgemeinden zu finden.

In der Zeit bis Juni 2010 erarbeitete der Synodalrat einen ersten Fragebogen, der entlang dem Aufbau der geltenden Verfassung zu überarbeitende und neue Themen einer kommenden Kirchenverfassung eruieren wollte. Die Ergebnisse sind in der vom Institut für Religionsrecht (IRR) der Universität Freiburg erarbeiteten Auswertung zusammengestellt. Darauf aufbauend wurde – im Sinne einer Nachführung – durch das IRR unter der Leitung von Dr. Christian Tappenbeck ein erster Vorentwurf einer neuen Kirchenverfassung erarbeitet. Dieser Rohentwurf diente als Grundlage für die weitere Verfassungsarbeit.

Mitwirkungsverfahren (2011 bis 2013)

Am 8. Juni 2011 wurde das Postulat Schmassmann betreffend „Zusammenschluss der Kantonalkirchen in der Zentralschweiz“ eingereicht. Parallel dazu führte die Kirchgemeinde Luzern einen Meinungsbildungsprozess zu den eigenen Strukturen durch, in dessen Rahmen die Erarbeitung einer schlankeren, einfacheren und kostengünstigeren Organisation bis hin zur Schaffung einer komplett neuen Struktur geprüft und angegangen werden sollte. Anlässlich einer gemeinsamen Klausur von Synodalrat und Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern entschlossen sich die beiden Exekutiven, ein gemeinsames Mitwirkungsverfahren zu „Verfassungsrevision“ und „Strukturdiskussion“ unter Einbezug aller Kirchgemeinden durchzuführen. Dieser Entscheid wurde im November 2011 bzw. Dezember 2011 von den beiden Parlamenten (Synode und Grosser Kirchenrat der Kirchgemeinde Luzern) gutgeheissen und die entsprechenden Finanzmittel bereitgestellt.

Vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2013 arbeiteten 40 Personen mit verschiedenen persönlichen und beruflichen Erfahrungen inner- und ausserhalb der Kirche während 15 Monaten in sieben Teilprojektgruppen (TPG 1 – 7) in über 2'000 Stunden an den ihnen zugeteilten Verfassungsthemen. Diese waren:

- Teilprojekt 1: Strukturthemen
- Teilprojekt 2: Austrittsverfahren (in Alleinverantwortung der Kirchgemeinde Luzern)
- Teilprojekt 3: Dienstleistungen

- Teilprojekt 4: Steuern/Finanzen
- Teilprojekt 5: Mitgliedschaft
- Teilprojekt 6: Personalrechtliche Fragen
- Teilprojekt 7: Ämter/Gemeindeleitung

Während der Projektarbeit fanden regelmässige Teamsitzungen, Projektleitersitzungen, eine Gesprächssynode und Quartalsmeetings der verantwortlichen Exekutiven statt. Im Rahmen eines gemeinsamen Anlasses konnten dem Synodalrat und dem Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern die Schlussberichte der Teilprojektgruppen überreicht werden.

Der Synodalrat setzte sich mit der breiten Fülle von Anliegen im Detail auseinander.

Anlässlich einer ersten Klausur diskutierte er die Ergebnisse der einzelnen Schlussberichte des Mitwirkungsverfahrens und prüfte dabei ihre Verfassungsrelevanz. Bei dieser und der weiteren Verfassungsarbeit wurde der Synodalrat vom IRR durch den Experten Jakob Frey unterstützt. Der ehemalige Pfarrer und Jurist war langjähriger Leiter des Rechtsdienstes der Berner Kirche.

Die Bewertung der Ergebnisse betreffend ihrer Verfassungsrelevanz wurde wie folgt vorgenommen:

- Das Ergebnis einer Teilprojektgruppe ist verfassungsrelevant und fliesst somit formell in die Verfassung ein (TPG 4 Regelung der Steuerhoheit / TPG 5 Stimmrecht 16 Jahre / TPG 6 Schaffung eines kantonalen Personalrechts und einer Schlichtungsbehörde / TPG 7 Gleichwertigkeit der Dienste).
- Das Ergebnis einer Teilprojektgruppe ist materiell wichtig, aber formell auf Gesetzesstufe zu regeln, z.B. durch Anpassung der Kirchenordnung (KiO) oder durch das Erstellen eines neuen Gesetzes (TPG 1 Kirchengemeindegesezt / TPG 3, 6, 7 Behörden- und Personalgesetz).
- Das Ergebnis einer Teilprojektgruppe ist mit dem zwingenden übergeordneten Recht, z.B. dem staatlichen Recht nicht vereinbar und kann somit nicht Eingang in die neue Kirchenverfassung finden oder muss dafür modifiziert werden.

In einem zweiten Schritt musste der Synodalrat die einzelnen, meist in sich abgeschlossenen Vorschläge der Projektgruppen zu einem grossen Ganzen zusammenfügen. Das heisst, die verschiedenen Lösungsoptionen mussten auf ihre Kompatibilität untereinander überprüft werden, damit ein grosser Rahmen - ein Entwurf zu einer neuen Kirchenverfassung - entstehen konnte.

Erarbeitung Vernehmlassungsentwurf (April bis Dezember 2013)

Im Anschluss an die erste Klausur erarbeitete Jakob Frey einen ersten Entwurf basierend auf dem nachgeführten Rohentwurf von Christian Tappenbeck von 2010, welcher jedoch die luzern-spezifischen Anliegen z.T. noch nicht enthielt. Folgende für die Luzerner Kirche spezifischen Anliegen oder inhaltlichen Quellen waren bei der Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs zu berücksichtigen:

Parlamentarische Vorstösse der Synode, Visitationsberichte, Kontakte mit Kirchengemeinden, konkrete Situationen und Erfahrungen des Synodalrates, Entwicklungen in den Reformierten

Kirchen der Schweiz, das Mitwirkungsverfahren 2011–2013 und seine Berichte der Teilprojektgruppen, Anliegen einzelner Gremien wie Kapitel, Theologische Kommission, OeME-Kommission, die bisherige Verfassung, neuere Entwicklungen im Kirchenrecht, Milieustudien, Prognosen zur Entwicklung der Landeskirchen, Erkenntnisse der Gesprächssynode vom Juni 2012, die Umfrage 2010 zur Verfassung, die Kantonsverfassung und kantonale staatliche Gesetze, geltende kirchliche Gesetze und Erlasse, die Kirchenordnung, der Triagebericht Geisshüsler / Calzaferri, der Triagebericht Jakob Frey, der nachgeführte Verfassungsentwurf von Christian Tappenbeck (2010), die Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung, der Bericht der Kerngruppe für die Revision der Kirchenverfassung (2009), die Gemeindeordnungen der Kirchgemeinden, das Organisationsreglement der KG Luzern, die regionalen demografischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen im Kanton Luzern.

Jakob Frey hatte nun also die Aufgabe, die vom Synodalrat aus diesen 30 „Steinbrüchen“ ausgesuchten „Bausteine“ in den Rohentwurf einzuarbeiten. Der daraus entstandene Vernehmlassungsentwurf wurde vom Synodalrat unter Mitarbeit des Experten viermalig eingehend beraten, nach jeder einzelnen Beratung überarbeitet und im Dezember 2013 verabschiedet. Während dieses Prozesses erarbeitete der Synodalrat seine Positionen zu einzelnen Fragestellungen und traf dabei eine Vielzahl von Detailabklärungen. Er liess sich von zwei Absichten leiten:

- Die neue Verfassung soll das Zusammengehörigkeitsgefühl der Reformierten im Kanton Luzern stärken.
- Die liberale und solidarisch offene Ausrichtung der bisherigen Verfassung soll beibehalten werden.

Parallel zu den Beratungen wurden durch Jakob Frey – aufgrund der synodalrätlichen Überlegungen und Diskussionen – die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf erstellt.

Vernehmlassungsverfahren (Januar bis Mai 2014)

Im Januar 2014 startete das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Synodalrates für eine neue Kirchenverfassung. Mit Vorliegen des Entwurfs vom 11. Dezember 2013 und den dazugehörigen Erläuterungen war eine breite Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen.

Neben den Präsidien der acht Kirchgemeinden und den Teilkirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern waren auch die Mitglieder der Synode und des Grossen Kirchenrates der Kirchgemeinde Luzern persönlich zur Vernehmlassung eingeladen. Ebenfalls wurden die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die Mitglieder der Teilprojektgruppen des Mitwirkungsverfahrens, die Kirchen der Zentralschweiz und des Tessins, der SEK, die beiden anderen Luzerner Landeskirchen, die politischen Parteien und der Kanton Luzern eingeladen, sich an der Vernehmlassung zur neuen Kirchenverfassung zu beteiligen. Damit auch die einzelnen Mitglieder der reformierten Kirche des Kantons Luzern an der Vernehmlassung teilnehmen konnten, wurden die Vernehmlassungsunterlagen zusätzlich auf der Webseite der Kantonalkirche aufgeschaltet. Um die Diskussion breit anzuregen bot der Synodalrat in Sursee (Februar 2014) und in Luzern (März 2014) zwei Informationsveranstaltungen.

Auswertung und Bearbeitung der Vernehmlassung (Juni bis September 2014)

An einer mehrtägigen Klausur hat der Synodalarat noch vor der Sommerpause sämtliche Vernehmlassungsantworten gesichtet, ausgewertet und beraten. Dabei hat sich der Synodalarat paragrafenweise mit jedem einzelnen Vorschlag befasst. Den Änderungs-, Streichungs- und Ergänzungsvorschlägen musste immer wieder abwägend das Gesamtinteresse gegenüber gestellt werden. Am bestehenden Konzept einer schlanken Verfassung hat der Synodalarat festgehalten.

Ausblick auf die weiteren Schritte im Verfassungsprozess (2014 bis 2017)

- September bis November 2014: Beratung des Entwurfs durch die vorberatende Synodekommission.¹
- 15. November, 19. November und 3. Dezember 2014 (Reservedatum 13. Dezember 2014): 1. Lesung der Verfassung durch die Synode.
- Januar bis März 2015: Auswertung der 1. Lesung und Erarbeitung der Vorlage für die 2. Lesung.
- April bis Mai 2015: Beratung der Vorlage durch die vorberatende Synodekommission und Redaktionskommission.
- Mai bis Juni 2015: 2. Lesung der Verfassung durch die Synode.
- Juni bis August 2015: Beratung der Vorlage durch die vorberatende Synodekommission und Redaktionskommission.
- 2. Hälfte 2015: Volksabstimmung über die neue Kirchenverfassung.
- 2016 oder 2017: Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung (abhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung durch den Kantonsrat).

D. Die Vernehmlassung

Grosses Interesse an der Vernehmlassung

42 formelle Antworten und diverse schriftliche und mündliche Rückmeldungen gingen bis Ende Mai beim Synodalarat ein. Neben diversen Privatpersonen nahmen alle Kirchgemeinden und die Teilkirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern, das Pfarr- und das Diakoniekapitel, der SEK, der Kanton Luzern sowie die politischen Parteien SVP und GLP an der Vernehmlassung teil. Der Synodalarat zeigte sich über die Beteiligung und die intensive Auseinandersetzung beeindruckt. Das Spektrum der Antworten reichte vom offiziellen Fragebogen bis hin zu einem vollständig neu formulierten Verfassungsentwurf. Es zeigt nicht nur eine grosse, z.T. divergierende Vielfalt von Meinungen und Erwartungen, sondern zeugt vor allem von einem hohen Engagement im Blick auf die Zukunft unserer Kirche.

¹ Die vorberatende Synodekommission wurde durch die Synode am 4. Juni 2014 gewählt. Ihr gehören folgende Synodale an:
Religiös-soziale Fraktion: Trudi Dinkelmann (Kriens), Max Kläy (Meggen);
Fraktion Stadt: Pfr. Beat Hänni (Luzern), Norbert Schmassmann (Luzern);
Fraktion Agglomeration: Pfr. Karl Däppen (Kriens), Ruth Burgherr (Horw);
Fraktion Land: Fritz Bösiger (Ufhusen), Werner Schneider (Entlebuch), Kurt Boesch (Sursee, Präsident).

Positive Reaktionen auf den Verfassungsentwurf

In den Vernehmlassungsantworten zeichnete sich ab, dass die vorgeschlagene Stossrichtung der neuen Verfassung auf positive Resonanz stösst.

Allerdings wurden auch grundsätzliche Einwände formuliert. So mussten in der Folge etliche Themenfelder präziser dargestellt werden. Gewisse Inhalte wurden aufgegeben, da sich ihre Verfassungsrelevanz nicht bestätigte (beispielsweise die Paragraphen zum Thema Gönnerschaft oder die ausführlichen Detailbestimmungen zum Pfarr- und Diakoniekapitel). Andere Neuerungen, wie zum Beispiel die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre oder die Abschaffung des Beamtenstatus für Pfarrpersonen, sind durch die Vernehmlassung mehrheitlich bestätigt worden. Insgesamt wurde gut ein Fünftel des Vernehmlassungsentwurfs (inkl. Systematik) verändert.

Umstellungen in der Systematik

Der Vernehmlassungsentwurf war in sieben Teile gegliedert (I.-VII.). Der Verfassungsentwurf, der nun der Synode vorgelegt wird, besteht neu aus acht Teilen (I.-VIII.). Folgende Neu- oder Umgruppierungen wurden vorgenommen:

- Der Teil „II. Kirchgemeinden und Kantonalkirche“ wurde in die zwei Teile „II. Kirchgemeinden“ und „III. Landeskirchliche Organisation“ aufgeteilt.
- Die Bestimmungen zum Pfarr- und Diakonatskapitel sind in den Teil „IV. Kirchliche Mitarbeit“ überführt worden (bisher „II. Kirchgemeinden und Kantonalkirche“).
- Die Bestimmungen zur Schlichtungsstelle – als Organ der landeskirchlichen Organisation – wurden in den Teil „III. Landeskirchliche Organisation“ überführt. Somit thematisiert Teil „VI. Rechtspflege“ nur noch die Rechtspflege im engeren Sinn.

Weiter wurde auf das Gliederungselement der Grossbuchstaben („A“ etc.) verzichtet. Die Systematik wirkt dadurch übersichtlicher. Mit den Gliederungselementen der römischen und arabischen Ziffern, sowie den Kleinbuchstaben (literae, Abk. lit.) übernimmt der Entwurf die Gliederungssystematik der Kantonsverfassung.

In der paragrafenweisen Gliederung sind ebenfalls kleine Umstellungen vorgenommen worden. So werden die §§ 2 und 3 in umgekehrter Reihenfolge formuliert: Zuerst „Herkunft und Bekenntnis“, erst danach folgen das „Synodale Kirchenverständnis“ und die Begriffe der „Solidarität und Subsidiarität“ (bisher „§ 8 Landeskirchliche Zusammenarbeit“), welche gemeinsam das ekklesiologische Kirchenverständnis beschreiben. Weitere Umstellungen finden sich zudem im Teil „II. Kirchgemeinden“.

Nicht verändert wurde die Stellung der Stimmberechtigten der Landeskirche. Sie gelten wie bisher als Organ der landeskirchlichen Organisation („Gesamtheit der Stimmberechtigten“).

Der Vernehmlassungsentwurf umfasste 66 Paragraphen und zwei Präambelvorschlägen. Der Verfassungsentwurf besteht neu aus 64 Paragraphen und der vorangestellten Präambel.

Wesentliche inhaltliche Änderungen

Inhaltlich sind zahlreiche, zum Teil auch nur kleine, Änderungen erfolgt. Die nachfolgende Aufzählung beschränkt sich auf wichtige Änderungen.

- Als Ergebnis der Vernehmlassung wird der Verfassung eine Präambel vorangestellt (Variante 2).
- Der Begriff „Kantonalkirche“ ist zugunsten der Bezeichnung „Landeskirchliche Organisation“ verändert.
- Auf die Regelung der Gönnerschaft wird in der Kirchenverfassung verzichtet. Die Einführung eines solchen Instituts, mit dem die Nähe zu Kirchenmitgliedern und Kircheninteressierten gefördert wird, gehört auf Gesetzesstufe.
- Die Bestimmung, dass landeskirchliche Behördenmitglieder – auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr im Kanton Luzern haben – ihr Amt noch bis zum Ende der angefangenen Amtsdauer ausüben können, ist gestrichen.
- Die Position der Kirchgemeinden wurde durch einen eigenen Teil und innerhalb dessen Paragrafen gestärkt. So ist die autonome Rechtsstellung der Kirchgemeinden hervorgehoben und gesichert. Den Kirchgemeinden steht ein „möglichst grosser Handlungsspielraum“ zu. Zudem wird bereits in den §§ 3 und 8 die ekklesiologische und staatsrechtliche Bedeutung der Kirchgemeinden als Teil der Landeskirche aufgezeigt.
- Die Bestimmungen zum Bestand der Kirchgemeinden wurden überarbeitet. So soll neu das kirchliche Gesetz Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden festlegen; die Vereinigung und Aufteilung von Kirchgemeinden erfolgt jedoch nur nach vorgängiger Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden.
- Neu findet sich eine Bestimmung über die Grössenverhältnisse innerhalb der reformierten Landeskirche. So soll eine Kirchgemeinde bezüglich der gebietsmässigen Grösse eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden. Zudem wird eine mitgliedermässige Maximalgrösse im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Mitglieder der Landeskirche festgelegt.
- Ein neues Modell soll in Bezug auf die Zusammensetzung der Synode eingeführt werden. Auf eine fixe Zahl von Synodalen wird verzichtet. Massgebend ist die Zahl der Bevölkerung in den einzelnen Wahlkreisen. Die Anzahl der Synodalen dürfte so im Bereich um 60 liegen.
- Synodewahlkreise sind die Kirchgemeinden. Jede hat einen Mindestanspruch von zwei Sitzen. Zudem stehen ihr – für je 1'000 Mitglieder – weitere Sitze zu. Die Synode kann durch kirchliches Gesetz einen Synodewahlkreis in mehrere Wahlkreise aufteilen.
- Die Kompetenzen der Synode wurden ausgebaut. Ihr wurden Aufgaben übertragen, die bisher beim Synodalrat lagen, namentlich die Genehmigung der Kirchgemeindefestsetzungen.
- Die „Bewilligung von Pensenänderungen bei Pfarr- und Diakonatsstellen“ ist aus dem Katalog der „weiteren Aufgaben des Synodalrates“ gestrichen.

- Durch die Neugliederung und Überarbeitung des Teils „IV. Kirchliche Mitarbeit“ wurde der Stellenwert der Freiwilligenarbeit stärker hervorgehoben.

Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs, die beibehalten werden

Für die folgenden Themen, die innerhalb der Vernehmlassung zur Diskussion gestellt wurden, besteht nach deren Sichtung kein Änderungsbedarf:

- An den Begriffen wie „menschliche Verantwortung“ oder „in geistlicher Verantwortung“ wird festgehalten.
- Das Verständnis der Kirchenmitgliedschaft als gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landeskirche und Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde.
- Mindestens ein Elternteil muss der reformierten Kirche angehören, damit die Kinder durch Geburt reformiert sind.
- Die Synode hat die Möglichkeit, die „Freie Wahl der Kirchengemeinde“ durch kirchliches Gesetz einzuführen.
- Bei den politischen Rechten wird auf die Einführung neuer Vorstossmöglichkeiten (Volksmotion) und die Volkswahl des Synodalarates verzichtet. Ebenfalls soll bei Vorstössen durch die Stimmberechtigten die Unterschriftenzahl nicht verändert werden.
- Die Schlichtungsstelle soll als Institution eingeführt werden. Neu soll sie den Beteiligten Einigungsvorschläge unterbreiten können.
- Die einzelnen Fachgruppen von Mitarbeitenden sind weiterhin nichtabschliessend in der Verfassung aufgeführt.
- Der Beamtenstatus der Pfarrpersonen wird aufgegeben. Die Möglichkeit der Volkswahl wird offengelassen; deren mögliche Einführung durch den Gesetzgeber (die Synode) ist sichergestellt.
- Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage soll auf das „Beitragswesen“ verzichtet werden. Der geteilten Steuerhoheit wird Rechnung getragen. Am bereits heute bestehenden Finanzausgleich ist festzuhalten.

E. Überarbeitung der kirchlichen Erlasssammlung (KES)

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung wurde bereits verschiedentlich aufgezeigt, in welcher Art und Weise die bestehenden Gesetze und Verordnungen an die neue Verfassung anzupassen sind und dass auch neue Erlasse geschaffen werden müssen.

Während der Vernehmlassung hat der Synodalrat unter Beizug des Fachexperten Jakob Frey die bestehende kirchliche Erlasssammlung (KES) im Blick auf den kommenden Veränderungsbedarf überprüft. Er bewertete das Ergebnis dieser Sichtung nach Priorität resp. nach zeitlicher Dringlichkeit. Daraus entstand ein möglicher „Fahrplan“ für die Umsetzung der aus der Verfassungsrevision resultierenden gesetzlichen Arbeiten.

Bei der Überarbeitung der KES wäre es möglich die Nummerierung neu zu gestalten. Künftig wäre anhand der Nummer zu erkennen um welche Art von Erlass es sich handelt (Gesetz, Verordnung oder Beschluss). Der Synodalrat erachtet dies als wünschenswert.

Aus den vorgenannten Materialien entstand eine Planungsgrundlage bzw. eine Zeitübersicht zur Umsetzung der künftigen Kirchenverfassung. Da es sich dabei um ein umfangreiches Dokument handelt, welches zudem im Sinne einer rollenden Planung permanent überprüft und in den Details angepasst werden muss, wird es hier nicht aufgeführt. Die Vorentscheide durch die Synode innerhalb der ersten Lesung sind abzuwarten. Im Folgenden werden jedoch die wichtigsten Erlasse kurz vorgestellt:

Erl. Nr.	Titel	Priorität	Begründung	Beschluss	Zeitraum
11.010	KiV	1		Synode	2009-2016
11.020	KiO	2-3		Synode	2018-2020
31.010	KGG	2	nach LOG	Synode	2017-2019
	LOG	1	neues Gesetz	Synode	2016-2017
	PG	2	für Neuwahlen 2020	Synode	2017-2019

Der Synodalrat geht davon aus, dass mit den Vorarbeiten zur Umsetzung der neuen Kirchenverfassung ab 2016 begonnen werden kann.

Abkürzungen

KES Kirchliche Erlasssammlung der Reformierten Kirche Kanton Luzern (www.refluzern.ch)

KiO Kirchenordnung

KiV Kirchenverfassung

KV Kantonsverfassung

SRL Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (www.lu.ch)

VerfE Verfassungsentwurf

§ (auch im Text) = Paragraf, §§ = zwei oder mehr Paragrafen

F. Erläuterungen zum Verfassungsentwurf

Präambel

Eine Präambel soll die grundlegenden Werte und Leitvorstellungen der Gemeinschaft und damit in konzentrierter Form den „Geist der Verfassung“ wiedergeben. Einer Präambel kommt rechtlich zwar keine Verbindlichkeit zu. Gleichwohl stellt sie aber eine ernst zu nehmende Zielvorgabe und Grundhaltung dar und drückt eine zentrale Grunderwartung aus.

Zeile 1 gibt an, wer der Grund unseres Vertrauens ist. Die mittlere Zeile (übernommen aus der Zürcherischen KiO) drückt in gut reformierter Tradition die Demut gegenüber dem vom Menschen verfassten Gesetz aus. Zeile 3 bringt zum Ausdruck, dass Regeln und Strukturen hilfreich sind, indem sie Raum für christliche Gemeinschaft eröffnen. Es braucht solche, wo mehr als „zwei oder drei beisammen“ sind.

In der Schlusszeile wird im Sinne der Ökumene hervorgehoben, dass sämtliche Reformierten im Kanton Luzern auch ein Teil der weltweiten Christenheit sind. Damit wird ihr Blick ausgeweitet.

I. Allgemeines

Im ersten, dem allgemeinen Teil, finden sich Rechtssätze zu Wesen und Herkunft der Landeskirche, zu den wichtigen („Innen“- und Aussen-)Beziehungen, unter anderem auch in der Ökumene und zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen wie Stimmrecht, Unvereinbarkeit, Amtsdauer. Der Mitgliedschaft ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

1. Wesen und Beziehungen

§ 1 Grund und Auftrag

Abs. 1 stellt eine theologische Kernaussage dar. Viele Landeskirchen der Schweiz haben diesen paulinischen Satz 1. Kor. 3, 11 als formelle Präambel ihren Kirchenverfassungen vorangestellt. Mit dieser Aussage wird auch verdeutlicht, dass die Kirche ihr Fundament in der Bibel hat.

Abs. 2 – 4 beschreiben den Auftrag der Landeskirche. Im Zentrum stehen die Wortverkündigung durch die Predigt und die Feier der Sakramente, die Weitergabe des Glaubens, die Seelsorge und Diakonie, die Mission und der gesellschaftliche Auftrag der Kirche. Dies entspricht dem Aufgabenbereich in reformierter Tradition.

Die hier verwendeten Begriffe – wie z.B. „befreiende Zuwendung zur Welt und zu den Menschen“, „Bauen am Reich Gottes“ – haben oft eine sehr lange Geschichte und sind theologisch verortet. Es versteht sich von selber, dass die Bedeutung und das Verständnis dieser Begriffe immer wieder der Veränderung unterliegen. – Zum Begriff der Landeskirche siehe die Erläuterungen zu § 3.

Abs. 5: Entsprechend dem Selbstverständnis der Luzerner Kirche wird besonders auf den volksgemeinschaftlichen Charakter verwiesen. Auch wenn die Reformierten im Kanton Luzern „nur“ ungefähr 12 % der Gesamtbevölkerung des Kantons ausmachen, versteht sich die reformierte Luzerner Kirche klar als „Volksgemeinschaft“, die grundsätzlich für alle Menschen offen ist, unabhängig von deren kulturellem und sozialem Hintergrund.

§ 2 Herkunft und Bekenntnis

Abs. 1 und 2: Es widerspiegelt sich hier, aus welchem historischen und theologiegeschichtlichen Kontext und Ort die Landeskirche herkommt und wo sie ihre Wurzeln hat. Somit wird versucht, auf die Fragen „Was ist die Kirche?“, „Woher kommt sie?“ kurz einzugehen. Die Geschichte der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern ist prägnant wiedergegeben und zusammengefasst im Erläuternden Bericht zur geltenden Kirchenverfassung vom 28. November 1968.

Die theologisch bedeutsamen Formulierungen lehnen sich an den Referenztext des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes an, der unter massgeblicher Beteiligung von dessen Institut für Theologie und Ethik entstanden ist.

Zu den Abs. 3 und 4: Die Landeskirche kennt zwar kein ausformuliertes Glaubensbekenntnis, aber sie stützt sich auf theologische Kernsätze, die in der Vergangenheit formuliert worden sind und die einen glaubensmässigen Konsens erlangt haben. In diesem Sinn ist die Landeskirche bekenntnisfrei, sie ist aber keinesfalls bekenntnislos.

Abs. 3 entspricht einem Satz aus dem Glaubensbekenntnis von Nizäa und Konstantinopel (325 und 381 n.Chr.), wie es auch im Reformierten Kirchengesangbuch als Nr. 264 wiedergegeben wird.

Abs. 4: Der Hinweis auf altkirchliche und reformatorische Bekenntnisse und deren zeitgemässen liturgischen Ausdruck nimmt eine jüngere Entwicklung im schweizerischen Protestantismus auf (vgl. Werkbuch „Bekenntnisse“ des SEK). Die neue Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich enthält eine ähnliche Bekenntnisbestimmung (Art. 3 Abs. 3 KiO-ZH).

§ 3 Synodales Kirchenverständnis

Das synodale Verständnis ist ein Kennzeichen und Merkmal der reformierten Kirchen in der Schweiz. Dies wird als so bedeutsam gewürdigt, dass der Statuierung des Kirchenverständnisses Verfassungsrang zukommen soll. Eine so gestaltete Landeskirche unterscheidet sich von einer episkopalen (d.h. bischöflichen) Kirche. Das episkopale Kirchenverständnis hat u.a. in der römisch-katholischen Kirche seine Verortung. Zudem unterscheidet sich das synodale vom kongregationalistischen Kirchenverständnis. Nach dem kongregationalistischen Organisationsmodell – dieses ist in vielen evangelischen Freikirchen bekannt – ist jede Gemeinde nicht nur organisatorisch unabhängig, sondern auch bezüglich der Lehre frei. Dies kann zur Folge haben, dass letztlich jede Gemeinde ihre eigene Lehre vertritt und dass kein gemeinsames Kirchenverständnis die Gemeinden verbindet.

Gemäss dem synodalen Kirchenverständnis wird der Konsens über grundlegende Fragen in der Synode gebildet. Die Synode verbindet die Kirchgemeinden.

Abs. 1: Verwendet wird neu die Bezeichnung „Landeskirche“ (bisher „Kantonalkirche“). Siehe hierzu die Erläuterungen zu § 8 Abs. 1.

Die Kirche basiert auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort. Das kirchliche Leben spielt sich zu einem sehr grossen Teil vor Ort, in den Kirchgemeinden ab. Dort zur Hauptsache ereignet sich die Verkündigung, die Seelsorge, die Diakonie, somit der Dienst an Gott und am Menschen.

Abs. 2: Die Landeskirche umfasst ihre Kirchgemeinden. Bestandteil von ihr ist zudem die „landeskirchliche Organisation“ (Gesamtheit der Stimmberechtigten, Synode, Synodalrat, Schlichtungsstelle), wie dies später, zu Teil III. dieses Entwurfs, erläutert wird.

Der Begriff der „synodalen Einheit“ drückt aus, dass die Synode die Kirchgemeinden verbindet. Die landeskirchliche Zusammengehörigkeit ist durch diese Institution gewährleistet und gesichert. Die Synode hat unter anderem die Befugnis, Rechtssätze zu erlassen, die für die Kirchgemeinden und für Einzelne verbindlich sind. Sie kann auch theologische Richtwerte festlegen, wie dies in § 28 Abs. 3 VerfE festgehalten wird: „Durch Diskussion und Verbindlicherklärung theologischer Inhalte ordnet die Synode die Landeskirche in den geistlichen Grundzügen“.

Die Synode ist das einigende Band zwischen den Kirchgemeinden sowie zwischen den Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation.

§ 4 Solidarität und Subsidiarität

Mit diesem § wird inhaltlich an den vorangehenden § 3 angeknüpft. Es geht hier darum, nach welchen Prinzipien das Verhältnis zwischen den Kirchgemeinden untereinander sowie zwischen den Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation ausgestaltet ist.

Abs. 1: Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation sind auf gegenseitige Zusammenarbeit angewiesen. Sie unterstützen sich gegenseitig nach Kräften und in möglicher Verbindlichkeit solidarisch. Somit ist weder eine Kirchgemeinde noch die landeskirchliche Organisation nur auf sich selber gestellt und angewiesen, einzelne Ziele werden gemeinsam verfolgt.

Abs. 2: Im weiteren wird das Prinzip der Subsidiarität aufgeführt. Dies bedeutet in der Umsetzung: In erster Linie werden die Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge, der Diakonie und die weiteren Aufgaben für das Leben der Kirche von den Kirchgemeinden wahrgenommen. Einerseits übernimmt die landeskirchliche Organisation gemeindeübergreifende Tätigkeiten, wie die Spital- und Gefängnisseelsorge oder das Hochschulpfarramt. Andererseits unterstützt sie die Kirchgemeinden in Bereichen, welche deren kräftemässige Möglichkeiten übersteigen oder wo eine einheitliche Regelung sinnvoll ist. Sie tut dies auch dort, wo eine Zusammenarbeit aus praktischen Gründen naheliegt, so z.B. im Bereich des Datenschutzes, der gemeinsam mit den anderen beiden Landeskirchen geregelt wurde und der auch für die Kirchgemeinden anwendbar ist (vgl. Datenschutz-Vereinbarung 2007, KES 22.020).

Die beiden Abs. finden sich in vergleichbarer Form auch in der Kantonsverfassung:

§ 4 Solidarität und Subsidiarität

¹ Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Solidarität. Sie setzen sich für den Ausgleich in der Gesellschaft und zwischen den Kantonsteilen ein. ...

² Kanton und Gemeinden handeln nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

§ 5 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Kirche besteht in verschiedenen Dimensionen. Sie umfasst mehrere Lebens- und Wirkungsweisen.

Die Nennung der bedeutendsten landeskirchlichen Mitgliedschaft in der Schweiz bringt zum Ausdruck, dass die Luzerner Kirche auf den SEK angewiesen ist, wie auch umgekehrt der SEK seine Mitgliedkirchen braucht.

Abs. 1: In sämtlichen Kirchenverfassungen der SEK-Mitgliedkirchen ist die Mitgliedschaft im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund statuiert.

Abs. 2: Die Landeskirche ist Mitglied des SEK und durch diese Mitgliedschaft mit den anderen reformierten Landeskirchen der Schweiz verbunden. Erwähnt sind zudem die

„überkantonalen Verbände“. Hierbei ist u.a. an die KIKO zu denken (Deutschscheizerische Kirchenkonferenz), oder an die besondere Zusammenarbeit unter den reformierten Kirchen der Zentralschweiz. Synode und Synodalrat werden in die Pflicht genommen, diese Zusammenarbeit mit anderen reformierten Landeskirchen zu fördern.

§ 6 Ökumene

Die geltende KiV geht noch nicht auf die Ökumene ein (gemäss § 1 Abs. 3 pflegt die Kirche Beziehungen zu den Glaubensbrüdern in der übrigen Diaspora sowie zu den anderen protestantischen Kirchen der Schweiz, sie weiss sich verbunden mit den Kirchen der weiten Welt). Die seither eingetretenen kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen legen es indessen nahe, diesem Wesenszug der Kirche eine eigene Bestimmung zu widmen.

Abs. 1: Dass die Kirche eine „Einheit“ ist, wird auch mit § 3 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht.

Abs. 2: Der Passus betreffend die Verbundenheit mit internationalen ökumenischen Gremien ist in den höchsten Rechtserlassen der Mitgliedkirchen des Kirchenbundes ebenfalls weit verbreitet. Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) ist ein Verbund von Kirchen, die fast alle lutherischen, reformierten und methodistischen Kirchen Europas einschliesst (siehe auch www.leuenberg.net). Die Mitgliedkirchen haben sich 1973 auf dem Leuenberg bei Basel mit der Leuenberger Konkordie zu gegenseitiger Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verpflichtet. Der Name der Kirchengemeinschaft lautete daher zunächst „Leuenberger Kirchengemeinschaft“. Nebst anderen Verbindungen ist auch die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) aufgeführt, die mit dem SEK ebenfalls eng verbunden ist. Somit stellt sich die Landeskirche den Anliegen der europa- und auch weltweiten Ökumene.

Abs. 3: Ökumene geht zwar über die Landesgrenze hinaus, ist aber gleichwohl im eigenen Kirchengebiet bedeutsam. So ist auch die Zusammenarbeit mit Minoritätsgemeinden und kirchlich-religiösen Interessengemeinschaften vom Begriff der Ökumene mit erfasst.

§ 7 Interreligiöser Dialog

Entsprechend den religiösen Veränderungen in der Gesellschaft und aufgrund der Reflexion der eigenen Geschichte zeichnet sich eine klare Tendenz im schweizerischen Protestantismus ab, in Rechtstexten Bestimmungen über den interreligiösen Dialog aufzunehmen. Vgl. z.B. die dahingehende Kirchenordnungsrevision der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn aus dem Jahr 2010. Oder Art. 9 der neueren KiO-Uri (2007): „Die Landeskirche und die Kirchgemeinden nehmen teil am interreligiösen Diskurs. Sie fördern damit aktiv das konstruktive Zusammenleben unterschiedlicher Ethnien mit verschiedenen religiösen Orientierungen. Sie greifen dieses Thema im Rahmen ihrer Aktivitäten auf und unterstützen dadurch das Bewusstsein für die interreligiös gewordene Gesellschaft in Kanton und Land.“

Die Kirche ist aufgerufen, auf diese Weise und gleichsam auch aus eigener Betroffenheit heraus einen Beitrag für den religiösen Frieden und die gesellschaftliche Verständigung zu

leisten. Dass der interreligiöse Dialog stattfindet und dass sich die Landeskirche dafür einsetzt, ist Grund genug, dies in der Kirchenverfassung zu verankern.

2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

§ 8 Rechtliche Stellung und Grundlagen

Abs. 1: Gibt wieder, was in der Kantonsverfassung festgeschrieben ist. Gemäss § 79 Abs. 1 KV ist die evangelisch-reformierte Landeskirche eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies stellt somit die Rechtsgrundlage für den öffentlich-rechtlichen Status der Landeskirche dar.

In der KiV wird die offizielle Kirchenbezeichnung „Landeskirche“ eingeführt. Dies ist die Bezeichnung, wie sie von der KV in § 79 verwendet und somit vorgegeben wird. In der geltenden KiV und in der kirchlichen Gesetzgebung findet sich indes der Begriff der „Kantonalkirche“. In den einzelnen Kirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes können beide Bezeichnungen angetroffen werden, mehrheitlich jedoch „Landeskirche“. „Landeskirche“ bedeutet also nicht „Kirche der Schweiz“ bzw. des Schweizerlandes. Der Begriff ist auch nicht katholisch „besetzt“, auch wenn sich die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Luzern (ebenfalls) „Landeskirche“ nennt. Für den Aussenaustritt sind auch andere, verkürzende Bezeichnungen denkbar (z.B. wie bisher „Reformierte Kirche Kanton Luzern“). Dies entspricht der gängigen Praxis auch bei anderen Organisationen.

Es wird darauf verzichtet, den Sitz der Landeskirche in der KiV örtlich zu bestimmen (siehe dagegen § 3 Abs. 3 der geltenden KiV). Die Sitzbestimmung wird im landeskirchlichen Organisationsgesetz vorgenommen.

2. Satz: Die Landeskirche gliedert sich in Kirchgemeinden. Somit ist die Landeskirche nicht eine (Über-)Organisation, die gleichsam einem Selbstzweck dient, sondern erst zusammen mit den Kirchgemeinden wird ihre Existenz gerechtfertigt. Diese Gliederung kommt in § 80 Abs. 2 KV zum Ausdruck. Demnach kann durch die Kirchenverfassung eine „Gliederung [der Landeskirche] in öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften“ vorgesehen werden, siehe hierzu auch § 17 Abs. 1 VerfE.

Abs. 2: In der geltenden KiV ist noch der Begriff der „inneren“ Angelegenheiten anzutreffen („Sie ordnet ihre innerkirchlichen Belange selbständig und regelt den Aufbau, die Verwaltung und die finanziellen Belange im Rahmen des Gesetzes über die Kirchenverfassung...“, siehe auch § 53 KiO). Der Begriff der „inneren Angelegenheiten“ weist aber keine klaren Konturen auf. Es ist nicht empfehlenswert, diejenigen Belange aufzuzählen, in denen die Luzerner Kirche selbständig handeln kann. Denn dieser Bereich wird aufgrund der rechtlichen Entwicklung laufend ausgeweitet. (Ein Beispiel aus dem vergangenen Jahrzehnt: Mit dem neuen kantonalen Gemeindegesetz wurden ehemals staatliche Befugnisse auf die Kirche übertragen, dies schlug sich daraufhin in der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden nieder.) Deshalb ist für die Landeskirche der Begriff der „Autonomie“, wie er in § 80 Abs. 1, erster Satz der KV genannt ist, eher angebracht und zutreffend.

Unter dem „übergeordneten kirchlichen Recht“ wird unter anderem die Leuenberger Konkordie (Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa, KES 91.120) oder das Konkordat betref-

fend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (KES 92.110) verstanden. Das „übergeordnete staatliche Recht“ ist nebst der KV u.a. das Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10), das Datenschutzgesetz (SRL Nr. 38), das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40), das Gemeindegesetz (SRL Nr. 150), das Gesetz über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187), das Steuergesetz (SRL Nr. 620). Hervorgehoben sind hier die demokratischen Grundsätze. Diese sind für die Landeskirche wesentlich.

Abs. 3: Das staatliche Recht sowie die verfassungsrechtlichen Prinzipien und anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze werden als ergänzendes Recht sinngemäss beigezogen. Bereits § 60 der geltenden KiV statuiert das Prinzip der sinngemässen Anwendung des staatlichen Rechts. Neu ist dies indes noch ausgeweitet auf weitere übergeordnete Rechtsprinzipien, die auch aus dem Bundesrecht abgeleitet werden können. Zu denken ist z.B. an die Rechtsweggarantie (alle Verfügungen und Entscheide müssen grundsätzlich an eine höhere Instanz weitergezogen werden können) oder an den Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau.

§ 9 Stimmrecht

Abs. 1: Wie bisher (§ 5 der geltenden KiV) sind das Stimmrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und einer ihrer Kirchgemeinden aneinander gekoppelt. Dies entspricht dem schweizerischen staatskirchenrechtlichen Standard (siehe z.B. § 3 Abs. 1 KiO-AG).

Abs. 1 lit a: Stimmberechtigt und somit auch wählbar – namentlich in die Behörde einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche – sind nur Personen, die evangelisch-reformiert sind, seien sie nun reformierte Schweizerinnen und Schweizer oder reformierte Ausländerinnen und Ausländer. Für das Stimmrecht der Ausländerinnen und Ausländer ist speziell Abs. 2 zu beachten.

Abs. 1 lit b: Wer stimmberechtigt ist, muss das 16. Altersjahr erfüllt haben. An diesem Punkt besteht eine Differenz zur geltenden KiV, die das Stimmrechtsalter 18 vorschreibt. Die meisten Landeskirchen der Schweiz kennen heute das Stimmrechtsalter 16. Das Stimmrechtsalter 16 entspricht dem Zeitpunkt der religiösen Mündigkeit (vgl. dazu Erläuterungen zu § 13 Abs. 2 lit. b).

Denkbar wäre grundsätzlich eine Teilung z.B. in Stimmberechtigung 16/Wählbarkeit 18, das einzelne (neuere) Kirchenverfassungen schweizerischer Landeskirchen kennen (§§ 11 f. KiV-BS und Art. 8/10 KiV-JU). Neu soll jedoch das einheitliche Alter 16 sowohl für das Aktiv- als auch für das Passivstimmrecht eingeführt werden. Die Kirche ist gemäss § 80 Abs. 1 KV (Autonomie der Landeskirchen) befugt, diese Altersgrenze selbständig festzulegen. Eine Differenzierung in 16 Jahre und 18 Jahre erachtet der Synodalrat als nicht sinnvoll, die politischen Rechte sollen den 16-Jährigen vollumfänglich zukommen sollen.

Kann eine 17-jährige Kirchgemeindepräsidentin rechtsgültig für die Kirchgemeinde unterzeichnen? Dies ist zu bejahen, die 17-Jährige unterzeichnet nicht als Privatperson, sondern als Behördemitglied kraft ihres Amtes und gestützt auf entsprechende Beschlüsse.

Abs. 1 lit. c: Der Ausschluss der Stimmfähigkeit ist in § 4 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) geregelt, weshalb hier auf die staatliche Gesetzgebung verwiesen wird.

Abs. 2: Gemäss diesem Abs. enthält das kirchliche Gesetz die näheren Bestimmungen zum Ausländerstimmrecht (das Ausländerstimmrecht basiert rechtlich direkt auf Abs. 1). Dieses kann höchstens aus administrativen Gründen (insbesondere unterschiedlicher Aufenthaltsstatus) gewisse Einschränkungen vorsehen.

Im vorliegenden Entwurf ist die bisherige Einschränkung gemäss der Kirchlichen Satzung über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen (KES 21.010), wonach für Ausländerinnen und Ausländer eine Karenzfrist von zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Kanton Luzern besteht, nicht mehr vorgesehen. Ein Mindestanwesenheitserfordernis von zwei Jahren rechtfertigt sich nicht mehr. Früher wurde die Karenzfrist damit begründet, dass sich jemand zuerst eine Zeit lang an das neue politische Umfeld gewöhnen müsse. Der Synodalrat erachtet eine Andersbehandlung von reformierten Ausländerinnen und Ausländern durch eine Karenzfrist als nicht gerechtfertigt (siehe auch Erläuterungen zu § 13 Abs. 2 lit. d).

Abs. 3: „Stimmrecht“ wird hier in einem umfassenden Sinn verstanden, nämlich als Aktivstimmrecht (das Recht, über Sachfragen abzustimmen, zu wählen, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen) als auch als passives Wahlrecht (das Recht, sich in eine bestimmte Funktion wählen zu lassen). Zwar ist eine solche Präzisierung in der KiV nicht zwingend nötig, jedoch hilfreich. Auch die KV definiert in § 17 den Umfang der Stimmberechtigung. Die persönlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen erst zum Zeitpunkt des Amtsantritts erfüllt sein, sodass es möglich wäre, jemanden z.B. zum Zeitpunkt der Konfirmation zu wählen, aber erst auf das Datum des Amtsantritts, das nach Erreichen des 16. Altersjahrs liegt.

Die Stimmregister basieren auf Angaben und dem System der Einwohnerkontrollen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Abs. 1 und 2: Dies entspricht den §§ 33 und 54 der geltenden KiV. Schon bisher ordnet der Synodalrat die Volkswahlen in den Kirchgemeinden an. Diese Vorschrift ist auch in § 5 Abs. 2 Ziff. 2 des kantonalen Gesetzes über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187) analog geregelt.

Abs. 4: Der vorliegende Verfassungsentwurf listet die weiteren Personengruppen, die der Inpflichtnahme unterliegen, nicht mehr auf. Für eine Verfassungsnorm erweist sich der Detaillierungsgrad der Aufzählung in § 58 der geltenden KiV als zu hoch. Für die Kirchgemeinden ist schon jetzt § 11 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010) massgebend, wo die Inpflichtnahme genügend geregelt ist. So ist denkbar, dass nebst den gewählten Organmitgliedern auch z.B. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone oder Katechetinnen bzw. Katecheten in die Pflicht genommen werden.

§ 11 Unvereinbarkeit und Ausstand

Hier geht es um organisationsrechtliche Belange, die nicht in hohem Detaillierungsgrad in der Kirchenverfassung zu regeln sind. Noch die geltende KiV kennt indes eine recht dichte Regelung (vgl. § 56 KiV: „... Ehegatten, Blutsverwandte und Verschwägerte, beide in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Ehegatten von Geschwistern ... dürfen nicht gleichzeitig ... angehören“). Auch der Ausstand ist – auf der Stufe des kirchlichen Gesetzes – detailliert geregelt (§ 13 des Kirchlichen Gesetzes über die Organisation der Kirchgemeinden).

An dieser Stelle ist die folgende allgemeine Bemerkung angezeigt:

Die Kirchenverfassung von 1968 musste rechtlich gleichsam die Kirchengründung leisten. So kam es zu manchen Detailregelungen. Weitere Erlasse ausser der Kirchenverfassung gab es noch nicht beziehungsweise sie wurden erst später geschaffen. Auch die Kirchenordnung wurde erst später erarbeitet und beschlossen – und noch viel später, 2008, dann die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden. Diese Satzung beinhaltet Unvereinbarkeits- und Ausstandsregeln, an denen weiterhin festzuhalten ist. Die Kirchenverfassung definiert an dieser Stelle lediglich die Kernsätze für die landeskirchliche Organisation und für die Kirchgemeinden. Wie in der Einleitung dargelegt, ist durch den kirchlichen Gesetzgeber ein spezielles Gesetz für die landeskirchliche Organisation zu erlassen (siehe § 34 Abs. 1 lit. c VerfE). Somit wird die Kirchenverfassung von organisationsrechtlichen Bestimmungen entlastet. Dieses neue Gesetz wird neben die bereits bestehende kirchliche Satzung (neu: Gesetz) über die Organisation der Kirchgemeinden zu stehen kommen.

Abs. 1 gilt für die landeskirchliche Organisation, die gleichzeitige Zugehörigkeit z.B. zur Synode und zur Schlichtungsstelle wird somit eine Unvereinbarkeit begründen.

Selbstverständlich gilt diese Regelung auch für die Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle.

Abs. 2 gilt für die Kirchgemeinden. Diese Bestimmung orientiert sich an § 9 der erwähnten kirchlichen Satzung.

Abs. 3 und 4: Was die Unvereinbarkeit und den Ausstand anbelangt, wird hier auf das kirchliche Gesetz verwiesen (ähnlich auch § 33 KV für die Unvereinbarkeit).

§ 12 Amtsdauer

§ 12 entspricht sinngemäss § 55 der geltenden KiV. Indes wird die Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht mehr aufgeführt, da diese neu keiner Amtsdauer mehr unterstehen. Sie werden künftig öffentlich-rechtlich angestellt. Einzelheiten sind im neuen Personalgesetz zu regeln, das die Mitwirkung durch die Stimmberechtigten, z.B. Volkswahl, vorsehen kann (siehe VerfE und Erläuterungen zu § 50 Abs. 3).

Abs. 2: Das Datum für die Behörden der Kirchgemeinden (1. August) ist § 10 Abs. 2 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden entnommen. Es weicht vom Beginn der Amtsdauer der Behörden der landeskirchlichen Organisation (1. Juli) ab. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich letztere vorgängig konstituieren können. Sie müs-

sen sofort handlungsfähig sein, damit sie z.B. die Inpflichtnahme der Kirchgemeindebehörden durchführen können.

Im Entwurf wird aus Praktikabilitätsgründen darauf verzichtet, die Wahltermine für die Behörden der landeskirchlichen Organisation und diejenigen der Kirchgemeinden auf unterschiedlich Jahre festzulegen (so beim Kanton § 85 Abs. 1 und 2 KV für die Kantons- und Gemeindebehörden). Das System des Amtsantritts im selben Jahr hat sich bewährt.

Abs. 5: Es soll ermöglicht werden, dass Behördemitglieder von Kirchgemeinden, die im Verlaufe der Amtsdauer ihren Wohnsitz in eine andere Kirchgemeinde verlegen (evtl. auch ausserhalb des Kantons Luzern) die angefangene Amtsdauer noch beenden können. Eine solche Regelung kennt sinngemäss auch Zürich (§ 24 des Gesetzes über die politischen Rechte, diese Regelung findet für sämtliche Gemeindearten, auch für die politischen Gemeinden, Anwendung). Dies entspricht einem öfters geäusserten Anliegen. Die Regelung muss aber noch in das kirchliche Gesetz überführt werden, der Ort für die Regelung ist das Kirchliche Gesetz (bisher Satzung) über die Organisation der Kirchgemeinden.

3. Mitgliedschaft

Vorbemerkung zu §§ 13 - 14:

Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in der Kirchgemeinde des Wohnorts und hat zugleich zwingend die Zugehörigkeit zur Landeskirche zur Folge, ist doch die Kirchgemeinde eine Gebietskörperschaft der Landeskirche. Die Mitgliedschaftsrechte unterscheiden sich in Bezug auf das Gebiet (gesamte Landeskirche, einzelne Kirchgemeinde). Eine andere – partielle – Kirchenmitgliedschaft kennt das reformierte Kirchenrecht nicht.

Die vorgeschlagene Reihenfolge ist eine Konsequenz der Kantonsverfassung. Diese bestimmt in § 80 Abs. 1, 2. Satz: „Sie [die öffentlich-rechtlichen Körperschaften] regeln das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist.“ Gemäss Abs. 2 desselben § kann der Erlass „eine Gliederung in öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften“ vorsehen. Es ist aus diesem Grund sinnvoll und gerechtfertigt, zuerst die Zugehörigkeit zur Landeskirche und erst danach die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde zu regeln. Dieses System entspricht auch der Regelung anderer Landeskirchen (so Art. 24 KiO-ZH).

§ 13 Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Abs. 1: Dass die Mitgliedschaft in der Kirche „auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie“ besteht, stellt im Vergleich zur geltenden KiV eine neue Aussage dar. Diese Formulierung entspricht dem Referenztext des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, der hier übernommen wird. Der Wortlaut, wie er in Abs. 1 vorgesehen ist, wurde inzwischen von der Aargauer und der Schaffhauser Kirche aufgenommen. Sie wird auch in Graubünden in Erwägung gezogen (Entwurf neue KiV).

Die Taufe ist – gemäss reformierter Tradition – zwar keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft, bzw. sie ist für die Kirchenmitgliedschaft nicht konstitutiv. Indes ist es, nicht zuletzt

auch aus ökumenischen Gründen, wichtig, dem inneren Zusammenhang zwischen Taufe und Kirchenmitgliedschaft Beachtung zu schenken (siehe Werkbuch des SEK „Die Taufe in evangelischer Perspektive“, 2010). Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen deshalb, Formulierungen zu prüfen, die den Zusammenhang von Taufe und Kirchenmitgliedschaft verdeutlichen.

Mit vergleichbaren Formulierungen weisen auch andere neue Kirchenverfassungen diesen ekklesiologischen Zusammenhang auf. Basel-Stadt (§ 5 KiV) bezeichnet die Taufe als „Unterpfand“ der Kirchenmitgliedschaft. Noch eingehender Schwyz (§ 9 KiV): „Zeichen und Ausdruck findet diese Mitgliedschaft in Taufe und Abendmahl, in Unterweisung und Konfirmation ...“. Damit erhält das Sakrament der Taufe einen verbindlicheren Charakter und ist nicht einfach nur ein rituelles Symbol.

Abs. 2 lit. a stellt den Grundsatz dar. Es gilt – im Unterschied zum Vereinsrecht – die Mitgliedschaftsvermutung unter Austrittsvorbehalt. Dieses Privileg ist Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Anerkennung.

Abs. 2 lit. b: Die Religionsmündigkeit beginnt gemäss Art. 303 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit 16 Jahren. Wer über 16-jährig ist, kann der Kirche beitreten, ohne dass die Eltern oder die mit der elterlichen Sorge betrauten Personen diesen Schritt genehmigen müssen.

Abs. 2 lit. c: Kinder reformierter Eltern, oder mit nur einem reformierten Elternteil, gelten von Verfassungen wegen als evangelisch-reformiert (auch dies ist ein Privileg der öffentlich-rechtlichen Anerkennung). Sie erwerben somit die evangelisch-reformierte Konfession durch Geburt beziehungsweise Abstammung. Jedoch können die Eltern auch etwas anderes erklären, z.B. wenn ein Elternteil römisch-katholisch ist.

Kann ein Kind auch dann evangelisch-reformiert werden, wenn beide Eltern der reformierten Kirche nicht angehören? Eine solche Möglichkeit sehen in neuer Zeit die Landeskirchen von Basel-Stadt (§ 9 in Verb. mit § 11 KiV) und Zürich (Art. 24 Abs. 1 lit. b KiO) vor. Im vorliegenden Entwurf wird jedoch daran festgehalten, dass ein Elternteil reformiert sein muss. Mit einer Bestimmung, wie sie hier vorliegt, ist nicht ausgeschlossen, dass Kinder konfessionsloser Eltern den kirchlichen Unterricht besuchen und mit der Konfirmation die Kirchenmitgliedschaft später auf eigenes Begehren erlangen.

Abs. 2 lit d: Die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) gründet auf der „Leuenberger Konkordie“ (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 6 Abs. 2). Wer also einer dieser Kirchen angehört (reformiert, uniert, lutherisch, vorreformatorisch) und beim Zuzug nicht ausdrücklich seine Nichtzugehörigkeit erklärt, gilt gleichsam „automatisch“ als evangelisch-reformiert. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Kirchengemeinden gegenüber den Einwohnergemeinden.

§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

Abs. 1 hält den Grundsatz fest, dass die Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde auf der Landeskirchenmitgliedschaft beruht. Siehe hierzu die Vorbemerkung nach der Kapitelüberschrift I.3.

Abs. 2: Gemäss dem Territorialitätsprinzip werden sämtliche Rechte und Pflichten am Wohnsitz ausgeübt. Dies entspricht auch der Regelung innerhalb der Einwohnergemeinden. So wird am gesetzlichen Wohnsitz auch die Kirchensteuer erhoben.

Abs. 3 stellt eine Neuerung dar. Es geht um die freie Wahl der Kirchgemeinde. Kirchenmitglieder können demnach, falls dies mit dem kirchlichem Gesetz eingeführt wird, ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen. Solche Begehren, die eigene Kirchgemeinde frei zu bestimmen, werden ab und zu gestellt. Gründe dafür können sein, dass jemand nach einem Wohnsitzwechsel weiterhin eine starke Bindung zur früheren Kirchgemeinde verspürt und diese stets oder während einer gewissen Zeit beibehalten möchte, oder dass eine Person mit dem „Kurs“ der Wohnsitzkirchgemeinde erhebliche Mühe bekundet. Einzelne Landeskirchen (Appenzell, Basel-Stadt, Schaffhausen) haben entsprechende Modelle eingeführt. Geprüft, aber aus Gründen des aargauischen Staatsrechts nicht realisiert, wurde dieses Modell in der Aargauer Landeskirche. Zurzeit wird es in Graubünden in Erwägung gezogen (Verfassungsvorentwurf, Art. 3: „... Auf begründetes Begehren an den Vorstand seiner Wohnsitzgemeinde ist jedes Mitglied berechtigt, einer anderen Kirchgemeinde beizutreten.“). Die „freie Wahl der Kirchgemeinde“ wird durch die neue KiV nicht direkt eingeführt, er wird lediglich die allfällige Einführung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Gewählt wird eine „Kann“-Formulierung und es braucht noch ein kirchliches Gesetz, um dies zu realisieren und die Modalitäten festzulegen (z.B. Anpassung der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

Auch wenn das Bedürfnis nach freier Wahl der Kirchgemeinde möglicherweise nicht sehr gross ist und wenn sich bei der Umsetzung administrative und praktische Fragen stellen könnten, sollte diese Möglichkeit für die Zukunft offen gelassen werden. Der Synodalrat ist sich bewusst, dass diese Form der Mitgliedschaft im vorausgegangenen Konsultationsverfahren zu einem grösseren Teil verworfen wurde. Um hier aber zukünftige Entwicklungen zu ermöglichen, hält er daran fest.

Im Hinblick auf das spätere kirchliche Gesetz wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Kirchensteuern in der Wohnsitzkirchgemeinde und nicht in der frei bestimmten Kirchgemeinde erhoben werden. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass die freie Wahl der Kirchgemeinde einzig wegen der Kirchensteuern erfolgt. Denkbar wäre grundsätzlich auch ein Splitting des Steuersubstrats. Der Synodalrat möchte die Regelung über die Verwendung des Steuersubstrats in der Verfassung offen lassen.

§ 15 Eintritt und Austritt

Weil der Eintritt in die Kirche und der Austritt aus der Kirche zum Kernbestand der Religionsfreiheit gehören, soll dies in der KiV explizit erwähnt werden. Sämtliche neueren Kirchenverfassungen enthalten zum Recht auf Eintritt und Austritt eine Bestimmung, auch

wenn dieses Recht dazugehören oder nicht dazugehören aus Art. 15 der Bundesverfassung abgeleitet wird.

Es wird in diesem § auf das kirchliche Gesetz verwiesen, schon jetzt regelt § 5 KiO den Eintritt und den Austritt.

II. Kirchgemeinden

Die Regelung der grundlegenden Bestimmungen über die Kirchgemeinden erfolgt in einem eigenen Teil dieser KiV. Die Kirchgemeinden werden vor der landeskirchlichen Organisation geregelt. Denkbar wäre auch der umgekehrte Aufbau, indem zuerst die landeskirchliche Organisation dargestellt wird, und erst danach die Kirchgemeinde (so regelt die Kantonsverfassung zuerst die kantonalen Behörden und erst später die Gemeinden).

Die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sind, wie schon in der geltenden KiV, eher knapp gefasst. Näheres ist in der Kirchlichen Satzung (später Gesetz) über die Organisation der Kirchgemeinden geregelt.

§ 16 Auftrag

In diesem § wird der (Grund-)Auftrag der Kirchgemeinden in wenigen Sätzen beschrieben. Der Kernauftrag der Kirchgemeinde wird dabei theologisch und ekklesiologisch etwas differenzierter als in § 10 der geltenden KiV ausgeführt.

Abs. 1 nennt die hauptsächlichen Tätigkeitsfelder der Kirchgemeinde. Die Aufzählung lehnt sich an § 3 KiO an. Neu findet sich der Begriff der Gemeindeentwicklung. Die Kirchgemeinde trägt u.a. die Verantwortung für die Gemeindeentwicklung, generell für das Leben in der Kirchgemeinde.

Abs. 2: An dieser Stelle wird besonders erwähnt, dass die Kirchgemeinde ihre Offenheit einerseits gegenüber den eigenen Mitgliedern manifestiert, andererseits aber auch gegenüber den Menschen des Gemeindegebiets, die nicht zur Kirchgemeinde gehören. Dies konkretisiert den Begriff „Volkskirche“ von § 1 Abs. 5 dieses VerfE.

Abs. 4 konkretisiert die allgemeine Bestimmung von § 4 dieses Entwurfs, wo es um die Solidarität und Subsidiarität geht.

§ 17 Rechtsstellung

Abs. 1: In der Formulierung lehnt sich diese Bestimmung an § 80 Abs. 2 KV an: „... kann eine Gliederung in öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften vorsehen“. Die Kirchgemeinden werden demnach in der Kantonsverfassung als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften gekennzeichnet. Der Kirchgemeinde gehören alle in ihrem Gebiet wohnhaften evangelisch-

reformierten Personen an. Der Begriff der Gebietskörperschaft wird hier übernommen, auch wenn er nicht messerscharf ist.

„Mit eigener Rechtspersönlichkeit“ beinhaltet auch die eigene Vermögensfähigkeit.

Abs. 2: „Über hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnis“ ist § 3 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden nachgebildet. Vorbehalten ist stets das übergeordnete Recht. Dabei ist insbesondere an die landeskirchlichen Erlasse zu denken, wie sie in § 34 Abs. 1 VerfE aufgeführt sind.

§ 18 Gemeindeautonomie

Abs. 1: Der Autonomie der Kirchgemeinden (Gemeindeautonomie, sinngemäss auch: Handlungsspielraum) soll stärkeres Gewicht als bisher zuerkannt werden. Der Kirchgemeinde kommt nach der neuen Formulierung ein „möglichst grosser Handlungsspielraum“ zu. Diese Ausdrucksweise lehnt sich an § 68 KV an, wie dies für die politischen Gemeinden gilt. Indes ist hier festzuhalten: Die Gemeindeautonomie, wie sie in § 68 Abs. 2 KV definiert wird, bezieht sich auf die politischen Gemeinden und nicht auf die Kirchgemeinden. Die Landeskirchen sind auch in diesem Punkt frei und sie können den Umfang der Gemeindeautonomie selber festlegen (zur Autonomie der Landeskirche siehe § 80 Abs. 1, 1. Satz KV).

Die geltende KiV kennt im Vergleich dazu eine etwas weniger weit gehende Regelung der Gemeindeautonomie (siehe dort § 12). Demnach „regeln die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung alle örtlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Kantonalkirche zugewiesen sind“.

Die Gemeindeautonomie kann nicht als absolutes Recht verstanden werden, sie gilt immer nur innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts. Dies ist auch beim Kanton nicht anders; gemäss § 68 Abs. 2 KV bestimmt die Gesetzgebung den Umfang der Gemeindeautonomie.

Abs. 2: In diesem Abs. geht es um die Organisationsfreiheit einer Kirchgemeinde, wie sie bereits im geltenden Recht, in § 58 Abs. 1 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden, geregelt ist. Die Organisationsfreiheit ist auf diese Weise gewährleistet. Es bestehen schon nach dem geltenden Recht verschiedene anerkannte Formen der Organisation einer Kirchgemeinde. Eine Kirchgemeinde kann sich z.B. mit Kirchgemeindeversammlung oder mit Kirchgemeindep Parlament formieren (siehe dazu §§ 58 – 60 der soeben erwähnten Satzung). Sie kann sich in Teil-Kirchgemeinden – wie gegenwärtig die Kirchgemeinde Luzern – in Kirchgemeindesektionen oder Pfarrsprengel aufteilen. Es sind aber auch bis jetzt nicht erprobte Formen möglich, wie z.B. die Gesamtkirchgemeinde, vergleichbar der Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun (weitgehende Autonomie, jedoch keine Steuerhoheit der zugehörigen Kirchgemeinden). Alle diese Organisationsformen sind mit dem Begriff der „Organisationsfreiheit“ abgedeckt.

Abs. 3: Gemäss dem geltenden Recht liegt die Genehmigungskompetenz für die Kirchgemeindeordnungen beim Synodalrat (§ 58 Abs. 2 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden). Die Prüfungskompetenz beschränkte sich auf die Rechtmässigkeit. Neu ist die Synode für die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen zuständig. Auch ihre Kompetenz beschränkt sich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit. Zu

diesem Wechsel haben den Synodalrat einerseits Äusserungen in der Vernehmlassung bewogen, andererseits auch die Tatsache, dass das kantonale Gesetz über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187) dies so vorschreibt. § 4 Abs. 3 Ziff. 6 lautet: „Der Synode stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: ... Genehmigung der Gemeindeordnung einer Kirchgemeinde.“ Bei der Beschlussfassung der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden im Jahr 2008 – dort ist diese Kompetenz entgegen dem kantonalen Gesetz so statuiert – ging der kirchliche Gesetzgeber davon aus, dass das erwähnte kantonale Gesetz rasch aufgehoben oder geändert wird. Die Entwicklung zeigt nun aber, dass dem nicht so ist und dass dieses kantonale Gesetz mindestens in näherer Zukunft noch Gültigkeit haben wird.

Abs. 4: Die Kirchgemeinden unterliegen der Aufsicht durch den Synodalrat. Auf den Begriff der „Visitation“ wird im vorliegenden Entwurf verzichtet. Die Visitation stellt ein Mittel der Aufsicht dar. Sie ist in § 4 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden besonders erwähnt.

§ 19 Bestand

Abs. 1: Gemäss geltendem Recht (vgl. §§ 63 und 64 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinde, sich abstützend auf § 8 KiV) wird unterschieden, ob es sich um ein „Verfahren auf Initiative der Kirchgemeinde“ oder um ein „Verfahren auf Initiative der Kantonalkirche“ handelt. Somit gibt es schon nach geltendem Recht ein eigenes Verfahren auf Initiative der Kantonalkirche. Gemäss diesem Verfahren erarbeitet der Synodalrat den Entwurf eines Fusions-, Teilungs- oder Gebietsveränderungsbeschlusses. Die betroffenen Kirchgemeindeversammlungen nehmen zum Entwurf im zustimmenden oder ablehnenden Sinn Stellung und stellen gegebenenfalls ihre Anträge. Die Synode entscheidet in Kenntnis der Stellungnahmen der betroffenen Kirchgemeinden. Somit sind nach geltendem Recht auch Gemeindefusionen oder Gemeindefteilungen gegen den erklärten Willen einer Kirchgemeinde möglich, wobei von dieser Möglichkeit bislang nie Gebrauch gemacht worden ist und dies sicher nur mit grösster Zurückhaltung erfolgen sollte.

Neu ist – allerdings unter verfassungsmässigem Vorbehalt von § 20 dieses VerfE – eine Fusion, Aufteilung oder Gebietsveränderung nur noch nach ausdrücklicher Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden möglich. Hier wird somit die Bestandes- und Gebietsgarantie im Vergleich zur bisherigen Regelung ausgebaut und gestärkt.

Verwendet werden neu nicht mehr die Begriffe „Bildung“, „Neuumschreibung“, „Auflösung“ und „Vereinigung“ von Kirchgemeinden, sondern – gemäss der erwähnten kirchlichen Satzung – „Fusion“, „Aufteilung“ und „Veränderung des Gemeindegebiets“. Diese Begriffe werden in der erwähnten Satzung definiert (§ 61 Abs. 1 lit. a – c) und sollen weiter so verwendet werden.

Entsprechende Beschlüsse der Synode unterliegen dem fakultativen Referendum. Dies ist aber nicht in diesem §, sondern in § 27 Abs. 2 lit. c VerfE festgehalten.

Die Grenzbereinigungen sind in der KiV nicht mehr geregelt (siehe § 8 Abs. 2 KiV). Dabei handelt es sich um Bereinigungen von Gemeindegrenzen, die gemäss dem kantonalen Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (SRL Nr. 29) behandelt wer-

den, vgl. auch den Vorbehalt in § 61 Abs. 1 lit. c, 3. Satz der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden.

Abs. 2: Neu ist § 7 der geltenden KiV nicht mehr enthalten. Der Anhang mit der Aufzählung der Kirchgemeinden wird weggelassen. Weitere Regelungen zum Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden sind im kirchlichen Gesetz zu definieren. Auch der Kanton Luzern führt die Einwohnergemeinden nicht in seiner Verfassung auf, sondern gestützt auf das Gemeindegesetz in der Verordnung über die Gemeinden im Kanton Luzern (SRL Nr. 151).

§ 20 Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit

Abs. 1: Diese Bestimmung – sie ist analog der neuen Freiburgischen KiV redigiert – zielt darauf ab, dass jede Kirchgemeinde bezüglich des Gemeindegebiets eine „sinnvolle und lebensfähige Einheit“ bildet. Es soll sich um überschaubare Grössen handeln, welche nicht zu gross aber auch nicht zu klein sind. Die Kirchgemeinde muss identitätsstiftend sein und ein Heimatgefühl vermitteln können. Sie muss die ihr zustehende Autonomie sinnvoll wahrnehmen können.

Abs. 2 und 3: Das Verhältnis einer Kirchgemeinde zur gesamten Landeskirche darf die 50 %-Marke nicht überschreiten. Zur Zeit besteht ein erhebliches Ungleichgewicht und gleichsam eine Machtdisbalance zwischen der Gesamtgrösse der Landeskirche und der Kirchgemeinde Luzern einerseits und zwischen der Kirchgemeinde Luzern und den sieben anderen Kirchgemeinden andererseits. Dies spiegelt sich auch stark in einzelnen Vernehmlassungsantworten wider. Die Kirchgemeinde Luzern umfasst rund 60 Prozent der Kirchenmitglieder und verfügt über rund 70 Prozent der Finanzkraft. Die gegenwärtigen Strukturen sind schon lange Gegenstand von Diskussionen. Mit dieser Vorlage soll in der Synode eine klärende Debatte ermöglicht werden.

Die Kirchgemeinde Luzern ist eine mögliche Struktur für eine Stadt und Agglomeration. Gemessen an der relativ kleinen Reformierten Kirche Kanton Luzern ist sie bezüglich der Ressourcen dominant und stellt letztlich das 1968 gewählte landeskirchliche Organisationsmodell in Frage.

In der Vergangenheit wurden Mittel und Wege – u.a. durch das Mitwirkungsverfahren – geprüft, um dieses Ungleichgewicht zu reduzieren. Mit diesem Verfassungsentwurf wird der Synode eine Lösung vorgelegt, die Extreme zu vermeiden sucht.

Eine Gebietsveränderung nach Abs. 2 soll nötigenfalls auch ohne Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinde durch Beschluss der Synode erfolgen können. Selbstverständlich ist diese Kirchgemeinde anzuhören. Ein solcher Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 27 Abs. 2 lit. c.

Abs. 2 und 3 sind in Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung § 62 Abs. 6 VerfE zu lesen. Demnach muss diese Bestimmung bis zum Jahr 2021 umgesetzt sein.

§ 21 Organe

Abs. 1: Diese Aufzählung der Organe richtet sich nach § 7 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden. Durch „insbesondere“ – „insbesondere“ und auch „namentlich“ drücken aus, dass eine Aufzählung nichtabschliessend ist – ist es möglich, dass später mit einer Anpassung dieses Erlasses noch weitere Organe definiert werden könnten, ohne dass die Kirchenverfassung zu revidieren ist (vgl. auch § 70 Abs. 1 KV). Die nichtabschliessende Aufzählung der Organe der Kirchgemeinde lässt es auch zu, dass eine Kirchgemeinde z.B. ihr Urnenbüro als Organ definieren kann.

Abs. 1 lit. b: Durch die Nennung des Kirchgemeindepardaments wird der Organisationsautonomie einer Kirchgemeinde Rechnung getragen.

Abs. 1 lit. d: Neu wird vom „Rechnungsprüfungsorgan“ gesprochen. Dies entspricht der Terminologie des kantonalen Gemeindegesetzes. Demgegenüber verwendet die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden in § 7 und §§ 30 f. den Organbegriff der „Rechnungskommission“. Dies ist kein Widerspruch. Die kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden regelt nämlich die „Normgemeinde“, damit die Kirchgemeinden nicht zwingend eine Gemeindeordnung erlassen müssen. Die Kirchgemeinden sind jedoch gemäss § 58 der Satzung frei, an Stelle der Rechnungskommission eine externe Revisionsstelle vorzusehen, eine Controlling-Kommission zu schaffen oder die Aufgaben der Rechnungskommission oder der Revisionsstelle auf die rein technische Revision zu beschränken, falls daneben eine Controlling-Kommission für die politische Begleitung des Kirchenvorstands besteht. Mit der Formulierung im Verfassungsentwurf bleiben alle diese Möglichkeiten offen.

Abs. 2 zu „oberste menschliche Verantwortung“: Auch wenn die Kirchgemeindeversammlung das in der Kirchgemeinde organisierte Kirchenvolk repräsentiert, liegt ihre Grundlage nicht in der Volkssouveränität. Eine Kirchenverfassung darf, ja muss sogar zum Ausdruck bringen, dass der Souverän der Kirche in Jesus Christus und „nicht von dieser Welt“ ist (Joh. 18,36). Am Begriff wird deshalb festgehalten.

Abs. 3: Dem Kirchenvorstand kommt nicht bloss eine politische Führungsaufgabe zu, sondern er trägt auch eine geistliche Verantwortung. Hier setzt der Verfassungsentwurf im Vergleich zu § 11 der geltenden KiV einen besonderen theologischen Akzent.

§ 22 Formen der Zusammenarbeit

Abs. 1: Diese Bestimmung hat die Zusammenarbeit mit den diversen Behörden und Stellen u.a. der Einwohnergemeinde und weiterer Institutionen im Blick. Zu denken ist bei der Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde z.B. an die Einwohnerkontrolle oder das Friedhofswesen. Die Zusammenarbeit geschieht „dort wo es sinnvoll oder notwendig erscheint“, auf diese Weise wird den besonderen Situationen Rechnung getragen.

Abs. 2: Dieser Abs. lehnt sich an § 13 der geltenden KiV an. Zu beachten sind staatlicherseits auch §§ 44 – 57 des Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150), wo die Zweckverbände und weitere Zusammenarbeitsformen geregelt sind.

Mit „Vereinbarung“ ist insbesondere an privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Verträge zu denken (analog §§ 46 f. des kantonalen Gemeindegesetzes).

Auf das Genehmigungserfordernis durch den Synodalrat, wie es in der geltenden KiV in § 13 vorgesehen ist („Vereinbarungen und Zweckverbände bedürfen der Genehmigung des Synodalrates“) wird verzichtet. Diese frühere Regelung basierte auf dem Gemeindegesetz 1962, das eine Genehmigung hier vorsah, im Unterschied zum Gemeindegesetz 2005. Mit diesem Verzicht auf das Genehmigungserfordernis wird auch dem Gedanken des „möglichst grossen Handlungsspielraums“ gemäss § 18 Abs. 1 dieses VerfE Rechnung getragen.

Abs. 3: Da das Genehmigungserfordernis jetzt wegfällt, muss gleichwohl noch eine Bestimmung aufgenommen werden, die festlegt, dass Vereinbarungen oder Mitgliedschaften den Interessen der Landeskirche nicht zuwiderlaufen. Zu denken ist etwa an Folgendes: Sollte ein von der Synode beschlossener Vertrag mit Kreditbeschluss vorliegen, so ist es weder sinnvoll noch erwünscht, wenn dann Kirchgemeinden daneben noch eigene Verträge zum selben Gegenstand abschliessen. Dies würde den Interessen der Landeskirche zuwiderlaufen.

III. Landeskirchliche Organisation

Detaillierter als bei den Kirchgemeinden findet sich nachfolgend die Regelung der landeskirchlichen Organisation, bestehend aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Synode, des Synodalrates und der Schlichtungsstelle. „Landeskirche“ stellt das Gesamte, nämlich Kirchgemeinden und landeskirchlichen Organisation dar (siehe auch § 3 Abs. 3). Auf weitere landeskirchliche Organe, wie z.B. Dekanate, wird verzichtet. Das Dekanat ist in der Luzerner Landeskirche bis anhin unbekannt. Die bestehende Organisationsstruktur hat sich bewährt und soll in diesem Punkt nicht ergänzt werden.

1. Allgemeines

§ 23 Auftrag

Abs. 1: Der Kirchenleitung obliegt die Sorge um die Einheit der Kirche. Dem synodalen Kirchenverständnis entsprechend ist die Synode das geeignete Organ. Es wird auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen.

Abs. 2 lit. b: Die landeskirchliche Organisation erbringt zuhanden der Kirchgemeinden und Einzelner, letztlich aber auch für das Kirchenganze und für die Gesellschaft, unterstützende Dienstleistungen. Die einzelnen Bereiche der Dienstleistungen sind nur grob umschrieben mit „Seelsorge“, „Beratung“ und „Verwaltung“. Zum Teil werden diese Dienste durch eigene Beauftragte wahrgenommen (Spezialpfarrämter, wie z.B. in Spitälern, Gefängnissen). Die Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung können entweder dezentral oder zentral erbracht werden. Solche Dienstleistungen können von der landeskirchlichen Organisation angeboten werden und sie können im Rahmen von Vereinbarungen bezogen werden. Wie diese Dienstleistung erfolgt und wie sie personell ausgestaltet ist, wird der kirchliche Gesetzgeber zu befinden haben (lit. b würde auch die verfassungsmässige Grundlage bilden, sofern die Synode zu einem späteren Zeitpunkt die Errichtung eines

Dienstleistungszentrums beschliesst, vgl. im Mitwirkungsverfahren den Vorschlag des Teilprojekts 3).

Abs. 2 lit. c: Diese „Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft“ hat sich auch in den vergangenen Jahren bei verschiedensten Projekten im Bereich des Sozialen, Kulturellen und Diakonischen konkretisiert. Zu erwähnen sind z.B. Pandocheion, der Einsatz im Rahmen des Bettags, Stiftung Hilfs- und Solidaritätsfonds für Strafgefangene und Straftentlassene, der Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern sowie Tätigkeiten im Bereich der Integration.

Abs. 2 ist zudem eine Konkretisierung des in § 4 Abs. 2 hiervor genannten Subsidiaritätsprinzips.

§ 24 Organe

Am Organbegriff wird festgehalten. Er ist in der reformierten Luzerner Kirche eingebürgert, gut verankert und verständlich. Zum Vergleich: Auf der Ebene des Kantons wird der Organbegriff in der neuen Kantonsverfassung – anders noch als in der früheren Staatsverfassung – nicht mehr verwendet, diese spricht gleich von „Kantonale Behörden“, die politischen Rechte der Stimmberechtigten sind in einen eigenen Teil ausgegliedert. Der Organbegriff wird in schweizerischen Landeskirchen indes oft gebraucht, namentlich auch in neuen Kirchenverfassungen (z.B. Zürich Art. 201 KiO-ZH, Basel-Stadt Ziff. 6 KiV, Freiburg Art. 24 KiV). Organe können für das Gemeinwesen mit Aussenwirkung handeln. Im Vereinsrecht, wo der Organbegriff ebenfalls „beheimatet“ ist, sind die Organe „berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben“ (Art. 55 ZGB). Die Organe verpflichten die juristische Person.

Gemäss der geltenden KiV umfasst die Kantonalkirche sechs Organe: die Stimmberechtigten, die Synode, der Synodalrat, die Rekurskommission, der Synodalsekretär und der Synodalkassier. Neu sind nur noch vier Organe vorgesehen: die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die Synode, der Synodalrat, die Schlichtungsstelle. Nicht mehr aufgeführt sind die Rekurskommission (fällt weg) sowie der Synodalsekretär und der Synodalkassier. Die beiden letztgenannten Funktionen sind vom Aufgabenbereich her nicht als Organe in der KiV zu verankern.

Die Stimmberechtigten zählen ebenfalls, nach herkömmlichem Verständnis, zu den landeskirchlichen Organen. Andere Landeskirchen haben für das Organ der Stimmberechtigten besondere organgerechte Bezeichnungen eingeführt, so z.B. Glarus „Aktivbürgerschaft“, Graubünden „Das evangelische Bündnervolk“, St. Gallen „Die Evangelisch-reformierte Aktivbürgerschaft“, Zürich „Die Gesamtheit der Stimmberechtigten“. Um den Organcharakter der Stimmberechtigten besser zum Ausdruck zu bringen, wird neu die Bezeichnung „Gesamtheit der Stimmberechtigten“ verwendet.

Mit § 24 und der Auflistung der Organe wird der besondere Aspekt der Gewaltenteilung sichtbar.

2. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 25 Wahlen und Abstimmungen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 16 der geltenden KiV.

Abs. 1: Die Stimmberechtigten wählen in ihrer Gesamtheit, jedoch in den einzelnen Synodewahlkreisen, die Mitglieder der Synode und, sofern ein Volksbegehren auf Totalrevision der Kirchenverfassung vorliegt, des Verfassungsrates (siehe § 60 Abs. 1 VerfE).

Es wird darauf verzichtet, die Volkswahl des Synodalrates einzuführen. Die Kirchenverfassung muss der Kantonsverfassung nicht folgen, im kantonalen Recht ist bestimmt, dass das Volk den Regierungsrat wählt (§ 18 lit. b KV). Eine solche Bestimmung würde dem kantonalen Gesetz über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187) widersprechen. Demnach zählt zu den Befugnissen der Synode: „Wahl des Synodalrates, seinen Präsidenten und Vizepräsidenten“ (§ 4 Abs. 3 Ziff. 1). Zudem ist zu erwähnen, dass eine Volkswahl der kirchlichen Exekutive durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten in den schweizerischen reformierten Landeskirchen nicht vorkommt.

Abs. 2: Die hier aufgeführten politischen Rechte sind mit denjenigen des Kantons Luzern vergleichbar, wie diese in Teil IV. der KV aufgeführt sind. Ebenfalls wurde in den Vorberatungen dieser Verfassungsrevision erwogen, ob die Volksmotion einzuführen wäre. Der Synodalrat ist indes der Auffassung, dass sich die KiV auf diejenigen Mitwirkungsformen beschränken sollte, die in der Kantonsverfassung eingeführt und somit auf kantonaler Ebene bekannt und erprobt sind.

Abs. 3: Der Begriff der Stimmrechtsbescheinigung ist auch im kantonalen Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10) enthalten. Die Stimmrechtsbescheinigung ist bei Unterschriftensammlungen von Bedeutung.

§ 26 Initiative

Abs. 1: In § 18 der geltenden KiV ist die Initiative recht ausführlich und was die Zahl der Stimmberechtigten betrifft, relativ kompliziert geregelt, basierend auf § 8 des Gesetzes über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187, hier ist das erforderliche Quorum „ein Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen“). Es rechtfertigt sich eine etwas knappere Regelung. Die Zahl von 1'000 Stimmberechtigten wird als richtig empfunden. Zu beachten ist, dass gemäss § 58 Abs. 2 VerfE für das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative die Unterschriften von 1'200 Stimmberechtigten vorliegen müssen.

An der Fixzahl wird festgehalten (wie auch beim Referendum § 26 und bei der Verfassungsrevision § 63). Die Zahl von 1'000 Unterschriften gilt bereits heute. Fixzahlen stellen eine einfachere und sicherere Berechnungsmethode dar als Prozentzahlen, siehe auch Bemerkung § 58.

Gemäss der geltenden KiV darf sich das Volksbegehren nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen. Diese Regelung wird nicht mehr weitergeführt, sie entspricht auch nicht mehr dem

Stimmrechtsgesetz, das lediglich (aber immerhin) die „Einheit der Materie“ festhält (§ 133, zwischen den einzelnen Teilen eines Initiativbegehrens muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen).

An den 6 Monaten Sammelfrist wird festgehalten. Eine Ausdehnung auf ein Jahr, analog Kanton § 22 Abs. 1 KV, ist zwar denkbar, aber nicht zwingend.

Abs. 2 – 4 entsprechen der geltenden KiV. Jedoch wurde der bisherige Satz bei Abs. 2 „Im Zweifelsfall gilt das Begehren als allgemeine Anregung“ gestrichen, da mit dem Grundsatz der Einheit der Form gemäss kantonalem Stimmrechtsgesetz nicht vereinbar.

§ 27 Referendum

Abs. 1: An der entsprechenden Stelle regelt die geltende KiV einzig das fakultative Referendum (§ 17). Neu findet sich eine Bestimmung zum obligatorischen Referendum, siehe auch § 58 Abs. 1 VerfE.

Abs. 2: Die Zahl der Unterschriften wird einheitlich auf 1'000 festgelegt (ähnlich § 18 Abs. 1 der geltenden KIV, wobei sich dort eine Differenzierung findet). Zur Fixzahl siehe das soeben bei § 26 Gesagte.

Abs. 2 lit. a und b: Wie bis anhin sind kirchliche Gesetze (bisher „Satzungen“) und das jährliche Budget der landeskirchlichen Organisation dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Abs. 2 lit. c bezieht sich auf §§ 19 und 20. Beschlüsse zu Bestandes- und Gebietsänderungen von Kirchgemeinden sind dem fakultativen Referendum unterstellt (vgl. bisher § 8 Abs. 1 KiV, wonach die Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden durch kirchliche Satzung erfolgt, siehe auch Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 f. VerfE).

Abs. 2 lit. d: Für die einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben wird neu auf den Kirchensteuerertrag der landeskirchlichen Organisation abgestellt. In bisher § 17 Abs. 1 Ziff. 4 – 6 KIV finden sich fixe Beträge, nämlich Fr. 50'000 bei einmaligen und Fr. 5'000 bei wiederkehrenden Ausgaben. Die neue Regelung mit Prozentbeträgen wurde auch mit der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden in dieser Weise bereits eingeführt (§ 16, siehe insbes. Abs. 3), was sich bewährt hat.

Abs. 2 lit. d Ziff. 2: Statt des bisherigen Beschlusses über die „Beiträge der Kirchgemeinden an die Synodalkasse, sofern mehr als der gemäss § 40 geltende Grundbeitrag beschlossen wurde“ wird nun der Kirchensteueranteil der landeskirchlichen Organisation dem fakultativen Referendum unterstellt (siehe bei § 54 hinten).

Abs. 3: An den 40 Tagen wird festgehalten. Eine längere Frist würde für die praktische Abwicklung und Umsetzung der Synodebeschlüsse Schwierigkeiten bereiten.

Abs. 4: Diese Bestimmung ist neu. In Ausnahmefällen kann die Synode in eigener Kompetenz zwingende Anpassungen vornehmen. Solche Anpassungen – z.B. Namensänderungen von Organisationen, so z.B. wenn der SEK zur EKS (= Evangelische Kirche Schweiz) wird –

müssen den Stimmberechtigten somit nicht vorgelegt werden. Es erscheint nicht sinnvoll, die Gesamtheit der Stimmberechtigten über eine Angelegenheit entscheiden zu lassen, die rechtlich betrachtet nur in einem ganz bestimmten Sinn entschieden werden kann. § 80 Abs. 1 KV bestimmt, dass die Änderungen der Kirchenverfassung den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die KV eine Verweigerung von zwingenden Anpassungen an übergeordnetes Recht nicht zulässt. Eine derartige Regelung ist deshalb rechtlich möglich.

3. Synode

a. Organisation

§ 28 Stellung

Abs. 1: In Weiterführung der geltenden KiV – diese definiert die Synode in § 19 knapp als „die oberste Behörde der Kantonalkirche“ – werden mit diesem Entwurf auch geistliche Attribute der Synode angeführt. Gemäss dem synodalen Kirchenverständnis (siehe § 3) ist die Synode gleichsam das einigende Band unter den Kirchgemeinden, ihr kommt auch eine geistliche Funktion zu.

Zu „oberste menschliche Verantwortung“ siehe Erläuterung zu § 21 Abs. 2.

Abs. 2: Die Synode ist das gesetzgebende Organ und führt die Oberaufsicht (vergleichbar im Kanton Luzern mit dem Kantonsrat, siehe § 36 KV). Damit sind die wichtigsten kirchenleitenden Funktionen und Aufgaben auf einen Nenner gebracht.

Abs. 3: Die Synode hat auch eine geistliche Aufgabe zu erfüllen. In diesem Punkt unterscheidet sich eine Synode von einem „weltlichen“ Parlament. Zwar verzichten etliche reformierte Kirchenverfassungen der Schweiz auf derartige „weiche“ Formulierungen. Gleichwohl sind sie da und dort anzutreffen, etwa in St. Gallen: „Der Synode obliegt die Sorge für die Lebendigkeit des evangelischen Glaubens ...“. Auch zu beachten sind, über die Schweiz hinausschauend und zum Vergleich, Formulierungen in der reformierten Kirchenverfassung in Bayern und Nordwestdeutschland: „... Die Synode verkörpert die Gemeinschaft der Kirchengemeinden in Jesus Christus. Ihr Auftrag wird vom verkündigten Wort Gottes bestimmt und begrenzt ...“.

Anwendungsbeispiele von „Theologische Inhalte der Landeskirche in den geistlichen Grundzügen ordnen“ sind etwa: verbindliche Erwägungen zu Taufe und Abendmahl, zur Durchführung der Trauung, Erlass von Regelungen im Blick auf Dienstleistungen an Nichtmitglieder. Vieles von dem findet in der Kirchenordnung seinen Niederschlag. Die KiO regelt das kirchliche Leben (siehe später § 34 Abs. 1 lit. b VerfE). Letztlich besteht das Ziel dieser Bestimmung darin, dass im Hinblick auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens eine für die ganze Landeskirche vereinbarte ungefähr gleiche Linie gesehen werden kann.

§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung

Gemäss dem geltenden Recht beträgt die Zahl der Synode-Abgeordneten 70 (§ 21 Abs. 1 KiV). Die Wahlkreise sind im Verfassungsanhang 2 aufgelistet. Er kann durch kirchliche Satzung angepasst werden (§ 20 KiV). Gegenwärtig sind es 17 Wahlkreise, davon die zehn Teilkirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern und sieben aus dem übrigen Kantonsgebiet. Für jeden Wahlkreis gilt ein Mindestsitzanspruch von zwei Sitzen. Die restlichen Sitze werden gemäss der protestantischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt (§ 21 Abs. 2), wobei die Zuteilung der restlichen Sitze durch den Synodalrat erfolgt (§ 21 Abs. 3).

Demgegenüber sind hier die folgenden Neuerungen vorgesehen:

- Die Kirchgemeinden bilden die Wahlkreise.
- Am Mindestanspruch von zwei Sitzen pro Kirchgemeinde wird festgehalten. Dazu kommen weitere Sitze, nämlich einer auf 1'000 Mitglieder. Nach dieser Berechnungsweise ist die Zahl nicht mehr fix. Die Sitzzahl dürfte zwischen 50 und 70 liegen. Bei heutiger Ausgangslage mit acht Kirchgemeinden und ca. 43'000 Mitgliedern ergäbe dies eine Sitzzahl von knapp 60.
- Das kirchliche Gesetz kann eine Aufteilung eines Synodewahlkreises vorsehen. Ein Gebiet kann bei Aufteilung nur dann als Wahlkreis gelten, wenn es mindestens 1000 Mitglieder umfasst.
- Die Synode beschliesst die Sitzzuteilung jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode.

Abs. 1: Auch wenn die Kirchgemeinden unterschiedlich gross sind, gelten sie als Synodewahlkreise. Dies entspricht dem reformierten Gemeindeprinzip (siehe hierzu § 3, die Kirche basiert auf dem Leben der Kirchgemeinden vor Ort).

Abs. 2: Am Mindestanspruch von zwei Sitzen wird festgehalten. Dieser bezieht sich indes lediglich auf die einzelne Kirchgemeinde und nicht auf neue, aus ihnen gebildete Wahlkreise.

Abs. 3: Die Berechnungsart zielt nicht auf eine fixe Synodegrösse, sondern auf eine Bandbreite, die über 50, aber unter 70 liegen wird. Solche Berechnungssysteme kennen diverse mittelgrosse schweizerische Landeskirchen (Aargau, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Thurgau). Mit diesem Berechnungssystem wird der Mitgliederentwicklung adäquater Rechnung getragen als mit dem Fixsystem.

Die Reduktion der Zahl der Synodemitglieder ist sinnvoll. Bereits gemäss Fragebogen „Verfassung 2016“ wurde die Senkung der Sitzzahl verlangt. Für die zahlenmässige Reduktion der Synode dürften organisatorische und auch finanzielle Gründe sprechen. Es hat sich gezeigt, dass es oft schwierig ist, genügend Kandidaturen für ein Synodemandat zu finden. Gesamthaft, auch bei kantonalen Parlamenten, besteht die Tendenz, die Mitgliederzahlen zu senken. Andererseits muss die Synode natürlich auch repräsentativ sein.

Die Frage stellt sich auch, ob die Zusammensetzung der Synode mit Blick auf die Funktionen der Synodalen, die sie in den Kirchgemeinden ausüben, noch differenziert werden soll. Das heisst z.B. die Aufnahme einer Bestimmung, wonach nur x % der Synodalen kirchliche Mitarbeitende sein dürfen. Dies ist jedoch nicht praktikabel, eine solche Begrenzung ist auch

kaum steuerbar. Auf eine Begrenzung der Mitarbeitendenzahl in der Synode soll deshalb verzichtet werden. Wünschenswert ist, dass die Wahlkreise nicht nur kirchliche Mitarbeitende entsenden. Vielmehr sollte der Anteil der Mitarbeitenden in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl stehen. Eine diesbezügliche Regelung oder Zielvorgabe erachtet der Synodalrat jedoch nicht als sinnvoll.

Abs. 3: Die einzelnen Wahlkreise werden nicht mehr wie bisher im Verfassungsanhang nachgeführt, vielmehr sind sie im kirchlichen Gesetz aufzuführen und zu umschreiben. Das Verfahren, um ein kirchliches Gesetz bei Bedarf anzupassen, ist einfacher als die Anpassung eines Verfassungsanhangs (auch bei der Umschreibung der Kirchgemeinden wird auf den Verfassungsanhang verzichtet, siehe § 19).

Die Aufteilung eines Wahlkreises in mehrere Wahlkreise ist möglich und hat durch das kirchliche Gesetz zu erfolgen, in welchem die Wahlkreise aufgeführt und umschrieben sind. Dabei ist für einen neuen Wahlkreis eine Untergrenze von 1'000 Mitgliedern zwingend. Damit soll verhindert werden, dass Kleinstwahlkreise gebildet werden und somit am Schluss völlig unterschiedliche Grössen bestehen. Der Mindestanspruch gemäss Abs. 2 gilt nicht für die neugebildeten Wahlkreise.

Dieser Aufteilungsmodus entspricht vergleichsweise dem Zürcher Modell (Art. 208 KiO-ZH). Primär bilden hier die kirchlichen Bezirke die Wahlkreise. Die Kirchensynode kann auf Antrag des Kirchenrates einzelne Bezirke in mehrere Wahlkreise aufteilen.

Abs. 4: Bislang lag die Zuständigkeit für die Sitzzuteilung der über den Mindestanspruch hinausgehenden Sitze beim Synodalrat. Analog zum Kanton ist neu die Synode hierfür zuständig (zum Vergleich: Kantonsratsbeschluss über die Verteilung der Sitze auf die sechs Kantonsratswahlkreise, SRL Nr. 11). Massgebend ist – wie bisher – die Anzahl Mitglieder gemäss der jeweils aktuellen Statistik des Kantons.

§ 30 Wahlverfahren

Abs. 1: Die Synodewahlen sind kantonale Wahlen. Wählbar ist jedes Mitglied der Landeskirche, das in landeskirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Voraussetzung ist mithin Wohnsitz im Kanton Luzern. Nicht vorausgesetzt ist dagegen Wohnsitz im entsprechenden Wahlkreis. Eine wählbare Person kann auch in einem andern Wahlkreis in die Synode gewählt werden, sofern sie auf einem gültigen Wahlvorschlag vorgeschlagen wird (eine analoge Regelung gilt auch für die Wählbarkeit in den Kantonsrat, vgl. §§ 16 und 30 KV). Dies hat auch zur Folge, dass ein Synodemitglied, das während der Amtsperiode in eine andere Kirchgemeinde im Kanton umzieht, sein Amt weiterhin ausüben kann und zwar als Synodemitglied aus dem Wahlkreis, in dem die Wahl erfolgte. Dies entspricht der bisherigen Regelung und Praxis.

Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften auf der Wahlliste wird von 10 auf 20 erhöht. Somit wird die Akzeptanz einer Kandidatur verbessert. Die Synodewahlen stellen Volkswahlen dar (§ 25 Abs. 1 lit. a VerfE). Dem ist auch im Vorschlagsverfahren Rechnung zu tragen, zumal dann die Wahlen in der Regel „still“ ablaufen.

Abs. 2: Auch festgehalten wird am Proporzverfahren. Allerdings kam dieses während der Gültigkeitsdauer der jetzigen KiV nie zur Anwendung, da stets stille Wahlen erfolgten. An-

dere Kantonalkirchen kennen das Mehrheitsverfahren, so Zürich (Art. 201 Abs. 1 KiO-ZH: „Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. ...“). Die Argumente für das geltende Proporzverfahren waren im bereits erwähnten Erläuternden Bericht im Jahr 1968 wie folgt dargelegt (S. 50) und sind immer noch brauchbar: „Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren. Dieses setzt nicht etwa die Beteiligung von politischen Parteien voraus. Vielmehr können irgendwelche Gruppierungen Kandidaten aufstellen. Einzig das Verhältniswahlverfahren schliesst aber die Möglichkeit aus, Minderheiten gewissermassen an die Wand zu drücken. Die blossе Tatsache, dass allenfalls mit einer Kampfwahl gerechnet werden muss, während bei einer Verständigung stille Wahlen möglich sind, wird dafür sorgen, dass man bei der Vorbereitung des Wahlgeschäfts aufeinander Rücksicht nehmen wird. ...“.

Abs. 2 lit. a: Stille Wahlen sind möglich. Dies entspricht auch dem kantonalen Gesetz über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187), § 7: „Die Kirchenverfassung kann für die Wahl der Behörden der Landeskirche und der Kirchengemeinden stille Wahlen vorsehen.“ Der Synodalarat schlägt vor, weiterhin stille Wahlen zu ermöglichen. Dieses Wahlsystem mit stillen Wahlen findet sich auch in anderen Landeskirchen (ausser Zürich).

Abs. 2 lit. b: Nach wie vor (vgl. bisher § 22 Abs. 1 Ziff. 4 KV) besteht bei Ergänzungswahlen das Majorzverfahren.

Abs. 3 verweist auf das kantonale Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10), statt wie bisher auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte. § 96 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes erklärt die eidgenössische Regelung als anwendbar, somit kann auch direkt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz verwiesen werden. Das kirchliche Gesetz kann das Wahlverfahren näher und anders regeln.

§ 31 Gesamterneuerung und Konstituierung

Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht.

Abs. 2: Auf die Fristangabe „vor Ende Juni“ (siehe bisher § 23 KiV) wird verzichtet. Solches muss in einem untergeordneten Erlass, konkret wohl in der Geschäftsordnung für die Synode geregelt werden.

Das Datum der konstituierenden Sitzung ist in der KiV zu fixieren (zum Vergleich beim Kanton: § 37 KV). Vom Fristenablauf bzw. vom gesamten Wahlablauf her gesehen ist eine separate konstituierende Synode nötig. Diese darf auch nicht zur gleichen Zeit wie die nächste ordentliche Synode stattfinden. Nebst anderen Funktionen ist an der Synode der Synodalarat zu wählen, der bereits im Blick auf die erste ordentliche Synode nach der konstituierenden Synode handlungsfähig sein muss. Somit braucht es eine separate konstituierende Sitzung. Andernfalls würde die landeskirchliche Organisation bis November nicht über die erforderlichen Organe verfügen und wäre handlungsunfähig.

§ 32 Sitzungen

Die geltende KiV weist in dieser Materie einen viel höheren Detaillierungsgrad auf (§§ 26 - 29). Insbesondere die Bestimmung von § 27 Abs. 2, nämlich wann ausserordentliche Sitzungen stattfinden, kann auf der Ebene der Geschäftsordnung geregelt werden.

Abs. 1, 2. Satz sieht wie bis anhin ausserordentliche Synoden vor. Es ist dann an der Geschäftsordnung der Synode, die Einberufung der ausserordentlichen Synoden zu definieren. Auch wird die Geschäftsordnung – oder ein anderer untergeordneter Erlass – festlegen, was genau unter einer ausserordentlichen Synode zu verstehen ist. In Frage kommen auch weitere Formen wie z.B. die Gesprächssynode.

Abs. 2: Anwesend sein muss die Mehrheit der Synodalen gemäss der für die Legislatur festgelegten Zahl der Synodesitze.

Abs. 3: Die Sitzungen sind „in der Regel“ öffentlich. Dies bedeutet, dass die Geschäftsordnung ausnahmsweise auch geheime Beratungen vorsehen kann, entsprechend dem Luzerner Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30).

b. Aufgaben

§ 33 Wahlen

Dieser § übernimmt inhaltlich weitgehend § 24 der geltenden KiV.

Abs. 1 lit. a und Abs. 2: Die allgemeine Amtsdauer beträgt vier Jahre (§ 12 dieses VerfE). Gemäss dem geltenden Recht (§ 24 Ziff. 1) sind die Funktionen des Präsidiums (Synodepräsidentin / Synodepräsident, Vizepräsidentin / Vizepräsident) einmalig für eine Amtsdauer von zwei Jahren wählbar. Der Präsident ist für die gleich anschliessende Amtsdauer nicht wählbar. Neu kann das Synodepräsidium einmalig wiedergewählt werden. In Abs. 2 ist bestimmt, dass dies lediglich eine Kann-Vorschrift ist und dass die anderen Funktionen (u.a. Synodebüro) unbeschränkt wiederwählbar sind. Die Verlängerung der Amtsdauer bzw. die Möglichkeit der Wiederwahl stärkt das Präsidium. Somit muss die Präsidentin oder der Präsident das Amt nicht sehr bald wieder abgeben, wenn sie oder er sich eingearbeitet hat.

Es handelt sich hier um einen Kompromiss zwischen der bisherigen strengen Regelung und einer Flexibilisierung zugunsten der Stärkung des Synodepräsidiums.

Abs. 1 lit. b Ziffer 3: Hier gilt die allgemeine Amtsdauer von vier Jahren gemäss § 12 Abs. 1 VerfE. Es ist z.B. an die Abgeordneten des SEK zu denken.

§ 34 Rechtsetzung

Abs. 1 lit. c nennt das Organisationsgesetz für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden. Formell kann es sich dabei um zwei verschiedene kirchliche Gesetze handeln. Bislang besteht einzig ein Organisationsgesetz für die Kirchgemeinden. Mit dem zu schaffenden landeskirchlichen Organisationsgesetz soll die KiV von etlichen organisatorischen Vorschriften entlastet werden (z.B. Unvereinbarkeitsbestimmungen, Ausstandsregelungen, Regelungen zum Verfahren der Schlichtungsstelle). Änderungen können auf dem Gesetzgebungsweg leichter und auch kostengünstiger vorgenommen werden.

Abs. 1 lit. d führt das neu zu erlassende kirchliche Personalgesetz an. Es wird sich um ein wichtiges Gesetz handeln, das deshalb speziell in dieser (nicht abschliessenden) Aufzählung zu erwähnen ist. Das Personalgesetz soll sowohl für die Landeskirche wie auch für die Kirchgemeinden gelten. Es wird festzulegen haben, welche Bestimmungen daraus für die Kirchgemeinden zwingend sind und welche dispositiv. Dabei wird § 18 Abs. 1 dieses Entwurfs zu bedenken sein (Gemeindeautonomie), wonach den Kirchgemeinden ein möglichst grosser Handlungsspielraum zu belassen ist.

Abs. 1 lit e: Der Finanzausgleich ist schon jetzt in einem speziellen Erlass geregelt (Kirchliche Satzung über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen vom 28. Oktober 1975, KES 51.050), der anzupassen sein wird. Zum Finanzausgleich siehe § 55 nachfolgend.

Abs. 1 lit. g: Es wird in einem Rechtserlass u.a. zu bestimmen sein, welches Organ für die Publikationen der Landeskirche das offizielle ist. Gemäss § 59 Abs. 1 KiV ist es das Luzerner Kantonsblatt. Die Kirche kann jedoch auch ihr eigenes Publikationsorgan schaffen, was in einem kirchlichen Gesetz zu bestimmen wäre.

Abs. 1 lit. h: Die Erwähnung des Datenschutzes – ein solcher existierte bei Inkrafttreten der geltenden Kirchenverfassung bekanntlich noch nicht – ist ein wichtiges Desiderat für die Kirchenverfassung. Von einem eigentlichen Datenschutzartikel in diesem VerfE soll jedoch abgesehen werden. Bei der Satzung zum kirchlichen Datenschutz, als gemeinsamer Erlass aller drei Landeskirchen = Satzung/Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz von 2004 (KES 22.020), handelt es sich um einen Regelungsgegenstand, für den wegen seiner Wichtigkeit in der KiV die ausdrückliche rechtliche Grundlage zu legen ist.

Abs. 2: Die Bezeichnung „kirchliche Satzung“ wird generell durch „kirchliches Gesetz“ ersetzt. Kirchliche Gesetze unterliegen dem fakultativen Referendum. Für wichtige Rechtssätze ist ein kirchliches Gesetz stets erforderlich. Dazu zählen u.a. Verfahrensvorschriften (z.B. bei zu schaffenden Verwaltungsverfahrensgesetzen oder zur Regelung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle).

Abs. 3: Dass die KiV und die kirchlichen Gesetze zwei Mal beraten werden, ist auch in der geltenden KiV so bestimmt (§ 30). Siehe ähnlich beim Kanton: § 39 Abs. 2 KV, wo sich diese Vorschrift, mit der „Schnellschüsse“ verhindert werden, auf höchster Stufe befindet.

§ 35 Finanzielle Angelegenheiten

In der geltenden KiV sind die Bestimmungen zu den finanziellen Kompetenzen der Synode in mehreren §§ zu finden (§§ 26, 40 und 41). Im vorliegenden Entwurf befindet sich mit Teil V. ein eigener Finanzteil (§§ 53 – 55).

Abs. 1 erwähnt die wichtigsten Finanztätigkeiten der Synode. Diese Aufzählung ist indes nichtabschliessend. Auch findet sich hier die Erwähnung der „grundlegenden Planungsvorlagen zu Aufgaben und Finanzen“ (vergleichbar § 46 KV). Die Planungsvorlagen sind an dieser Stelle (d.h. unter „Finanzielle Angelegenheiten“) geregelt, auch wenn bei den Aufgaben nicht in jedem Fall die Kostenfrage dominant ist. Sowohl die Kirchgemeinden (§ 41 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden) als auch die landeskirchliche Organisation verfügen über einen Aufgaben- und Finanzplan. Dieser gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklungen der nächsten vier Jahre und wird jährlich überarbeitet. Der Begriff „Aufgaben- und Finanzplan“ wird nicht verwendet, da dieser der Veränderung unterliegt. Deshalb findet sich hier eine allgemeinere Terminologie.

Nochmals aufgenommen ist in Abs. 1 die Kompetenz der Synode, den Kirchensteueranteil der Konfessionsangehörigen für die landeskirchliche Organisation festzulegen (siehe zudem § 27 Abs. 2 lit. d Ziff. 2 und § 54).

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Abs. 3: Das Finanzreferendum ist in § 27 erwähnt. Somit sind auch diese Bestimmungen zu beachten, sowie Teil V. dieses VerfE, worauf Abs. 3 hinweist.

§ 36 Weitere Aufgaben

In § 26 der geltenden KiV befindet sich ein ausführlicher, nicht abschliessender Katalog der „weiteren Aufgaben“. Im Vergleich dazu ist die Aufzählung im vorliegenden Entwurf etwas gekürzt, was jedoch nicht bedeutet, dass die Synode jetzt weniger Kompetenzen hat (zum Vergleich: die Kantonsverfassung enthält in § 49 „Weitere Geschäfte [des Kantonsrates]“ lediglich sechs Buchstaben).

Abs. 1 lit. a und b: Hierbei handelt es sich um Kompetenzen im formellen Bereich. Speziell erwähnt ist auch die Erhaltung des formellen Zustandekommens von Volksbegehren.

Abs. 1 lit. d: Neu aufgenommen ist das „ius liturgicum“ der Synode. Dieses Synoderecht kennen z.B. die Kirchen von Bern und Zürich, es ist dort ausdrücklich im Grunderlass der Landeskirche verankert. Das „ius liturgicum“, nämlich das Recht, über das Gesangbuch und die verbindliche Elemente der Liturgie zu bestimmen, gehört zu den wichtigen und unentziehbaren Kompetenzen einer Synode. Zu denken ist an den Liturgieband der schweizerischen Liturgiekonferenz oder an ein neues Kirchengesangbuch, das eingeführt wird. Zu erwähnen ist, dass in einzelnen Landeskirchen die Einführung eines neuen Gesangbuchs sogar dem fakultativen Referendum unterstellt ist, da es sich hier um einen Bereich handelt, der die Gemeindeglieder direkt und unmittelbar betrifft.

Abs. 1 lit. e: Dies entspricht im Prinzip § 26 Abs. 1 Ziff. 10 der geltenden KiV. Damit sich die Synode nicht mit Kleinstvereinbarungen und Kleinstbeiträgen befassen muss, sollte es möglich sein, die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen ganz oder teilweise dem Synodalrat zu übertragen. Das kirchliche Gesetz wird dazu die Kriterien festlegen.

Abs. 1 lit. f: Siehe Synodebeschluss über die Schaffung von drei Fachstellen (KES 48.220), Synodebeschluss über die Errichtung von Spitalpfarrämtern am Kantonsspital Luzern (KES 48.310), Synodebeschluss über die Errichtung eines Spitalpfarramtes am Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil (KES 48.320), Synodebeschluss über die Errichtung eines Hochschulpfarramtes in Luzern (KES 48.330).

Das französischsprachige Pfarramt, dem in der geltenden KiV sogar ein ganzer § gewidmet ist (§ 45), ist nicht mehr erwähnt, da es nicht mehr besteht (Vertrag per Ende 2013 gekündigt).

Auch diese Aufzählung gemäss den lit. a – f ist nicht abschliessend, was lit. g klarstellt.

Abs. 2: Zu denken ist z.B. an wichtige Vernehmlassungen zuhanden einer eidgenössischen, kantonalen oder kirchlichen Instanz (z.B. SEK).

§ 37 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht ist eine bedeutende Aufgabe der Synode, die daher in diesem VerfE speziell erwähnt wird (siehe auch § 28 Abs. 2). Die Formulierung lehnt sich an § 50 KV an. Wie die Oberaufsicht aber im Einzelnen zu erfolgen hat (z.B. durch die Genehmigung der Jahresberichte), wird hier nicht geregelt. Dass die Synode den „Rechenschaftsbericht“ des Synodalrates zu genehmigen hat und dass solches demnach zwingend zur Oberaufsichtstätigkeit der Synode zählt, ist § 4 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 181) bestimmt.

Die Oberaufsicht beschränkt sich neu – im Gegensatz zu § 26 der geltenden KiV – nicht nur auf „die Geschäftsführung der Kantonalkirche“. Die wenig fassbare Oberaufsicht über „das gesamte Kirchenwesen“ (§ 26 Ziff. 1 lit. a der geltenden KiV) wird weggelassen.

Abs. 1: Die Oberaufsicht der Synode besteht auch über die (neue) Schlichtungsstelle, sowie neu auch über das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel. Bei der Schlichtungsstelle besteht die Oberaufsicht nur hinsichtlich der administrativen Geschäftsführung.

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, dass weitere Aufgaben der Oberaufsicht einer eigenen Kommission (z.B. Geschäftsprüfungskommission) übertragen werden können.

4. Synodalarat

a. Organisation

§ 38 Stellung

Abs. 1: An erster Stelle steht die Leitungs-, Verwaltungs- und Vollziehungsfunktion des Synodalarates sowie die Vertretung der Kirche nach aussen. Auf die Verwendung der Begriffe „strategisch“/„operativ“ bzw. „operationell“ wird hier verzichtet, zumal es sich dabei um betriebswirtschaftliche Ausdrücke handelt, die mit der Zeit einem Wandel ausgesetzt sein können. Dass der Synodalarat „strategisch“ führt, ist auch deshalb nicht völlig korrekt, da auch die Synode wesentliche „strategische“ bzw. steuernde Leitungsfunktionen inne hat, so u.a. das bereits erwähnte „ius liturgicum“ oder generell die Rechtsetzung.

Abs. 2: Es ist neu – im Vergleich zu § 31 der geltenden KiV – festgehalten, dass dem Synodalarat im Wesentlichen auch eine geistliche Aufgabe in der Kirchenleitung zufällt. Der Synodalarat hat die gesamte Leitungs-, aber auch die Verwaltungs- und Vollzugsaufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahrzunehmen. In der Formulierung wurde dabei Art. 217 der neuen KiO-ZH herangezogen, wo die geistliche Basierung des Kirchenrates in ebendiesen Worten ausgedrückt ist.

Der Synodalarat leitet die Landeskirche, die hier genannten Tätigkeiten des Leitens, Verwaltens und Vollziehens sind nicht auf die landeskirchliche Organisation beschränkt (siehe Erläuterungen zu § 40 Abs. 1 und 2, wo dieses Leitungsverständnis weiter ausgeführt wird).

Abs. 3: Dass die Mitglieder des Synodalarates in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht haben, entspricht der jetzigen Regel.

§ 39 Zusammensetzung und Konstituierung

Abs. 1: Bei den Mitgliedern des Synodalarates muss es sich um „stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche“ handeln. Mehrere Landeskirchen kennen überdies eine Verhältnisbestimmung zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern einerseits und „Laien“ andererseits (so Art. 31 der neuen KiV-FR: Der Synodalarat umfasst sieben Mitglieder, von denen drei ordiniert sein müssen). Um einer Überreglementierung entgegenzuwirken und um die Wahlkompetenz der Synode nicht zu stark einzuschränken, wird auf eine Mindestvertretung der Theologinnen und Theologen verzichtet. In aller Regel pendelt sich eine Verhältnisbestimmung gewohnheitsrechtlich ein. In der bisherigen Praxis wurde immer darauf geachtet, dass der Synodalarat nicht nur bezüglich der kirchlichen Berufe, sondern auch der Kantonsteile und der Geschlechter angemessen zusammengesetzt ist.

Zentraler Punkt dieses Abs. ist die Zahl der Mitglieder des Synodalarates. Diesem landeskirchlichen Organ gehören seit Gründung der Reformierten Kirche Kanton Luzern sieben Mitglieder an. Der Synodalarat schlägt eine Herabsetzung der Mitgliederzahl der landeskirchlichen Exekutive von sieben auf fünf vor.

Die Begründung für die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Synodalarates ist aber nicht, dass der Regierungsrat bereits seit Längerem ebenfalls nur noch fünf Mitglieder zählt und

dass sich diese erfolgte Herabsetzung der Mitgliederzahl bei dieser Behörde offensichtlich bewährt hat. Mit der vorgeschlagenen Reduktion der Synodalratsmitglieder können kleinere Departemente zusammengelegt werden. Die dadurch entstehenden Departemente verfügen somit neben den Grundaufgaben über mehr Kapazität für Departementsarbeit. Delegationen und Aufgaben auf operativer Ebene sind je nach Einführung eines Geschäftsleitungsmodells zusätzlich zu prüfen.

In den schweizerischen Landeskirchen sind bezüglich Mitgliederzahl verschiedene Modelle anzutreffen. So gibt es Landeskirchen mit sieben und andere mit fünf Mitgliedern der Exekutive, eine Gesetzmässigkeit lässt sich aus einem Vergleich nicht ableiten.

Abs. 3: Die Geschäftsordnung des Synodalrates ist wie bisher von der Synode zu genehmigen. Dies gibt der Geschäftsordnung eine höhere Legitimität und es wird auch entgegengewirkt, dass sie allzu leicht und gleichsam über Nacht abgeändert wird.

b. Aufgaben

§ 40 Leitung

Dieser § ist allgemein formuliert und beschreibt die Grundaufgabe des Synodalrates als kirchenleitendem Organ der Landeskirche.

Abs. 1 und 2: Das „Wohl der Kirche“ steht an erster Stelle der Aufgaben des Synodalrates. „Kirche“ ist hier als Oberbegriff zu verstehen und umfasst die gesamte Landeskirche. Dem Synodalrat ist nicht nur das Funktionieren der synodalen bzw. landeskirchlichen Organisation, sondern auch der Kirchgemeinden ein zentrales Anliegen, selbstredend unter Respektierung der Gemeindeautonomie.

Abs. 3 und 4: Diese Tätigkeit findet ihre Gestalt u.a. in den Legislaturzielen, die alle vier Jahre vorgelegt werden. In einer sich stets wandelnden Gesellschaft erfährt auch die Kirche ständig neue Herausforderungen, die aktiv anzugehen sind. Abs. 4 legt den Blick auf die Zukunft. Somit obliegt dem Synodalrat auch, in gleichsam visionärer Sichtweise Entwicklungen vorauszusehen und zu begegnen sowie Modelle für das Kirchesein mit Blick auf die spätere Generation anzudenken.

Abs. 5: Zu den Leitungsaufgaben des Synodalrates gehört zudem, dass er für einen einheitlichen Öffentlichkeitsauftritt besorgt ist, um damit die Corporate Identity der Kirche sicherzustellen.

§ 41 Rechtsetzung

Abs. 1 enthält zugunsten des Synodalrates eine allgemeine Kompetenz zum Erlass von sog. Vollziehungsverordnungen. Diese dürfen sich nur innerhalb des durch das übergeordnete Recht geschaffenen Rahmens bewegen. Insbesondere ist – entgegen § 32 Abs. 2 der geltenden KiV – auch in untergeordneten Fragen keine Ergänzung möglich.

Abs. 2: Sog. gesetzesvertretende Verordnungen bedürfen hingegen einer ausdrücklichen Kompetenzgrundlage, was Abs. 2 erklärt. Dort findet sich auch die Möglichkeit der Synode, sich die Genehmigung vorzubehalten. Eine solche synodale Befugnis erweist sich nur bei gesetzesvertretenden, nicht aber bei den Vollziehungsverordnungen als sinnvoll.

§ 32 Abs. 3 der geltenden KiV, wonach der Synodalrat eigene Anordnungen und Anweisungen an die kantonalkirchlichen Dienste formulieren kann, wird nicht übernommen. Diese Befugnis ergibt sich aus der allgemeinen Führungsfunktion des Synodalrates.

§ 42 Aufsicht

Dass die Kirchgemeinden unter der Aufsicht des Synodalrates stehen, wird auf Satzungs- bzw. Gesetzesstufe in Teil VI. der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden statuiert. Unter anderem stellt die Aufsicht sicher, dass jede Gemeinde über ein zweckmässiges Führungssystem verfügt, das den Anforderungen des demokratischen Rechtsstaates genügt und eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes gewährleistet (§ 65 Abs. 2 f.). Aufsicht erfolgt nicht bloss gleichsam hoheitlich-repressiv, „von oben“, sondern sie ist auch und besonders als unterstützende Massnahme und Hilfe zu verstehen (so im Vergleich auch § 73 Abs. 2 KV, wonach die Aufsichtsbehörden „die Gemeinden unter Respektierung ihres Gestaltungsspielraumes unterstützen“, und § 99 des Gemeindegesetzes, SRL 150).

Abs. 1: Diese Bestimmung unterstellt die Kirchgemeinden, aber auch die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsicht des Synodalrates. Dabei wird für die Mitarbeitenden auf das kirchliche Gesetz (bzw. das zu schaffende Personalgesetz) verwiesen, das diesen Bereich des Näheren regeln wird („nach Massgabe des kirchlichen Gesetzes“): Ein Teil der Aufsicht wird – wie schon bisher – dem Synodalrat obliegen, nämlich soweit bei einem Anstellungsverhältnis die Ordination oder Beauftragung zu Grunde liegt und wo demnach eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einem landeskirchlichen Bezug steht. Schon nach geltendem Recht ist der Synodalrat gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern die Disziplinarbehörde (§ 51 KiV). Das kirchliche Gesetz wird also bestimmen, wie die Aufsicht aussieht und über welche Mitarbeitenden sie besteht.

Es wird der Begriff „wesentliche Beanstandung“ verwendet. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass tatsächlich eine Beanstandung vorliegen muss. Die Aufsichtsbehörde wird sich gestützt auf diese Formulierung also zurückhalten, von sich aus einzuschreiten. Ein Einschreiten erfolgt stets nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip und nach vorgängiger Kontaktnahme mit den verantwortlichen Behörden der Kirchgemeinde.

Dass der Synodalrat einzuschreiten hat, wenn sich in einer Kirchgemeinde wesentliche „Anstände“ ergeben oder wenn offensichtliche Pflichtverletzungen vorliegen, ist schon in der geltenden KiV so bestimmt (§ 33 Ziff. 11).

Abs. 2 übernimmt die Formulierung, wie sie in der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden steht (§ 68).

Abs. 3: Schon im geltenden Recht (§§ 68 f. der Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden, siehe zum Vergleich § 103 des kantonalen Gemeindegesetzes SRL Nr. 150) sind die aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegenüber den Kirchgemeinden aufgelistet,

nämlich: a) Weisung u.a. an den Kirchenvorstand, allenfalls unter Androhung einer Ersatzmassnahme, b) ersatzweise Anordnung eines Beschlusses oder einer Handlung des fehlbaren Organs, c) Entzug der Selbstverwaltung für eine bestimmte Zeit und Einsetzung einer fachkundigen Verwaltung, deren Aufgaben der Synodalrat umschreibt, d) Amtsenthebung. Diese Massnahmen müssen nicht und vor allem nicht in diesem Detaillierungsgrad in der Verfassung aufgeführt sein, es genügt hierfür die Verweisung auf das kirchliche Gesetz.

§ 43 Finanzielle Angelegenheiten

Abs. 1: Die bisherigen Grenzbeträge werden erhöht (bisher § 33 Ziff. 1 KiV: Fr. 1'000 im Einzelfall, jährlich Fr. 5000 nicht übersteigend). Diese Beträge sind auch infolge der seit den 1970er-Jahren erfolgten Kostenentwicklung zu tief. Die Grenzbeträge sind allgemeiner gefasst und es wurde eine Formulierung gewählt, die auf den Kirchensteuerertrag der landeskirchlichen Organisation abstellt. Es kommt hier also dasselbe Prinzip wie bei den Finanzkompetenzen der Synode zur Anwendung (§ 27 Abs. 2 lit. d Ziff. 1). Die neue Regelung mit Prozentbeträgen wurde auch mit der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden in dieser Weise bereits eingeführt, was sich bewährt hat (siehe auch Erläuterung zu § 27 Abs. 2 lit. d).

Am System der prozentualen Berechnung wird festgehalten. Für die Berechnung massgebend ist der im laufenden Rechnungsjahr budgetierte Kirchensteuerertrag (vgl. auch § 16 Abs. 4 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

Abs. 2: Vorbehalten ist der Fall, dass die Synode ein Geschäft selber beschliesst.

§ 44 Weitere Aufgaben

Der Katalog der „weiteren Aufgaben“ des Synodalrates ist nichtabschliessend, wie dies „namentlich“ signalisiert. Aufgeführt sind wichtigere Kompetenzen, die ausdrücklich zu erwähnen sind. Es ist hier eine Kompetenzvermutung zugunsten des Synodalrates statuiert, wie sie auch in § 33 Ziff. 11 (letzter Satz) der geltenden KiV anklingt: „Er hat überhaupt in allen Belangen für das Wohl der Kirche zu sorgen.“ Dieser Satz findet sich jetzt in § 40 Abs. 1 VerfE. Als Beispiel einer Kompetenz, die nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist, sei genannt: § 33 Ziff. 9 der geltenden KiV ermächtigt den Synodalrat, Vorschläge für die Wahl kirchlicher Funktionäre an den kantonalen Anstalten sowie für die Ernennung von Feldpredigern zu machen.

Abs. 1 lit. a – c: In einer ersten Gruppe von Abs. 1 werden die grundlegenden und kommunikativen Aufgaben aufgeführt, gleichsam die Vertretung nach aussen. Bei den öffentlichen Erklärungen (lit. c) ist selbstverständlich zu beachten, dass auch der Synode mit dem Mittel der Resolution (§ 36 Abs. 1 lit. c VerfE) eine wichtige öffentlichkeitsrelevante Funktion zusteht.

Abs. 1 lit. d und e nehmen auf Tätigkeitsgebiete der Synode Bezug. Insbesondere sind die Synodegeschäfte vorzubereiten und es sind die Beschlüsse dieser Behörde umzusetzen.

Abs. 1 lit. f: Es geht um die Dotierung von Pfarrstellen. In der geltenden KiV ist lediglich die „Errichtung neuer Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen“ erwähnt, neu ist in Konsequenz auch die Aufhebung von Pfarrstellen, aber auch von Diakonatsstellen aufgeführt. Dabei sind einfache Pensenänderungen nicht betroffen.

Abs. 1 lit. g: Dem Synodalrat steht es zu, Stellen der landeskirchlichen Dienstleistungs- und Verwaltungstätigkeit zu schaffen und aufzuheben. Nicht darunter zu verstehen sind die landeskirchlichen Fachstellen (siehe § 36 Abs. 1 lit. f).

Abs. 1 lit. h: Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Abs. 1 lit. i - k: Hier stehen Ausbildungsbelange im Vordergrund.

Ausdrücklich erwähnt ist zudem in lit. l die Entscheidungskompetenz bei Beschwerden (siehe auch § 60 der KV, wo diese Kompetenz für den Kanton ebenfalls ausdrücklich aufgeführt ist). Es wird auf § 57 Abs. 1 VerfE verwiesen.

Abs. 2: Neu aufgenommen ist eine spezielle Delegationsnorm. Durch kirchliches Gesetz soll es möglich sein, einzelne Aufgaben einem Synodalratsmitglied oder ggf. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zur selbständigen Besorgung zu übergeben oder auch an Dritte „auszulagern“. Die Verantwortlichkeiten müssen in jedem Fall im kirchlichen Gesetz klar festgelegt werden. Die politische Verantwortung verbleibt in jedem Fall beim Synodalrat.

5. Schlichtungsstelle

Als weiteres Organ der landeskirchlichen Organisation wird die Schlichtungsstelle eingeführt. In der reformierten Luzerner Kirche ist dies neu. Zu beachten ist, dass die Schlichtungsstelle nicht der Rechtspflege zugehört, sie hat eine andere Aufgabe. Auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Ombudsstelle, analog dem Kanton Luzern (siehe § 67 KV) wird verzichtet.

§ 45 Stellung und Zusammensetzung

Nebst der Synode und dem Synodalrat besteht die Schlichtungsstelle als ein landeskirchliches Organ. Die Schlichtungsstelle wird den Synodalrat in seiner Doppelfunktion Schlichtung / Entscheid entlasten. Sie wird auch eine Art „Dekanenfunktion“ ausüben. Mit der neuen KiV wird wie bereits erwähnt darauf verzichtet, das Dekanat einzuführen. Der Dekanin oder dem Dekan wird in den meisten Landeskirchen eine schlichtende Funktion zuerkannt, so z.B. Zürich: Die Dekanin oder der Dekan vermittelt in Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege bei Spannungen (Art. 192 KiO-ZH). Zum Vergleich kennt die Aargauer Kirche die Schlichtungskommission (§ 111 KiO-AG). Auch andere Landeskirchen haben besondere Instrumente für die Schlichtung eingesetzt.

Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle geht es keinesfalls darum, die Behörden der Kirchgemeinden in ihren Kompetenzen gleichsam auszuhebeln.

Schliesslich ist hier allgemein zu bemerken, dass die in § 69 des kantonalen Personalgesetzes (SRL Nr. 51) erwähnte Schlichtungskommission für kirchliche und kirchgemeindliche

Angelegenheiten nicht zuständig ist, wie sich dies aus dem kantonalen Personalgesetz ergibt (§ 2 Abs. 5). Auch deshalb ist es unumgänglich, dass die Kirche ihre eigene Schlichtungsstelle hat.

Abs. 2: Es wird nicht näher legiferiert, ob die Mitglieder und Ersatzmitglieder bestimmten Berufsgruppen angehören müssen. Das kirchliche Gesetz wird solches vorsehen können, auf Verfassungsstufe ist dies jedoch nicht zu regeln.

Es muss sich bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern um stimmberechtigte Kirchenmitglieder handeln. Gemäss § 33 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 12 VerfE werden diese von der Synode für eine vierjährige Amtsdauer gewählt, wobei Wiederwahl grundsätzlich möglich ist (§ 12 Abs. 4).

§ 46 Aufgaben, Verfahren

Die Schlichtungsstelle hat keine Entscheidkompetenz, sondern sie vermittelt bei Spannungen und in Streitigkeiten. Gleichwohl ist es gerechtfertigt, der Schlichtungsstelle eine landeskirchliche Organstellung zuzuerkennen.

Abs. 1: Die Aufgabe der Schlichtungsstelle besteht darin, bei Spannungen und bei Streitigkeiten zu vermitteln. Aufgeführt sind hier die häufigsten Konstellationen der „Streitbeteiligungen“, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist („namentlich“).

Abs. 2: Da die Schlichtungsbehörde keine gerichtliche Instanz ist, kommt ihr auch keine Entscheidkompetenz zu. Jedoch kann die Schlichtungsstelle den Parteien Einigungsvorschläge unterbreiten.

Abs. 3: Für den kirchlichen Gesetzgeber besteht ein ziemlicher Gestaltungsspielraum. Das kirchliche Gesetz wird hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen, nämlich insbesondere bezüglich der Konstituierung und zum Verfahren. Es werden somit auch Verfahrensgrundsätze zu entscheiden sein. So ist zu regeln, wer an die Schlichtungsstelle gelangen kann, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen. Ebenfalls zu klären sein wird, ob die Schlichtungsbehörde stets in Dreierbesetzung handeln soll, oder ob auch ein einzelnes Mitglied mit der Vermittlung beauftragt werden kann. Es wird sich die Frage stellen und im kirchlichen Gesetz dargestellt werden müssen, ob die Schlichtungsstelle auch von sich aus aktiv werden kann, oder ob es zwingend ist, dass sie von jemandem angerufen wird. Auch wird das kirchliche Gesetz festzulegen haben, in welchen Fällen es sogar eine Verpflichtung gibt, die Schlichtungsstelle anzurufen, z.B. bevor von einer Behörde etwa in Personalfragen eine Verfügung getroffen wird. Nicht vorgeschrieben werden kann jedoch, dass die Schlichtungsstelle in jedem Streitfall zwingend angegangen werden muss. Es besteht auch die Möglichkeit, z.B. direkt das Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau anzugehen (gemäss § 5 des Gesetzes über die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, SRL Nr. 24).

Abs. 2 lit. b schliesst nicht zum vornherein aus, dass auch Einzelpersonen oder Kirchenmitglieder an die Schlichtungsstelle gelangen können.

Wie erwähnt, können diese Fragen von der KiV nicht behandelt werden.

Der Ort, an dem diese Punkte näher bestimmt werden, ist nach Dafürhalten des Synodalarates das neu zu schaffende landeskirchliche Organisationsgesetz (§ 34 Abs. 1 lit. c VerfE).

IV. Mitarbeit in der Kirche

Die Bestimmungen zur kirchlichen Mitarbeit werden in den Grundzügen in einem eigenen Teil formuliert. Die geltende KiV regelt in Teil IV. das Pfarramt und das kantonale Pfarrkapitel. Neu wird der Begriff „Kirchliche Mitarbeit“ verwendet, der besser die Vielfalt und Gleichwertigkeit der Dienste betont. Die freiwillige Mitarbeit wird in einem eigenen § erwähnt und dadurch etwas stärker gewichtet.

1. Grundsatz

§ 47 Vielfalt der Dienste

Übernommen wird die grundlegende Aussage von § 74 KiO. Neu ist der Hinweis, dass sich die verschiedenen Dienste gegenseitig ergänzen. Der Dienstbegriff wird in diesem § in einem umfassenden Sinn verwendet. Gemeint sind die angestellten und freiwilligen Dienste, die Ämter und Beauftragungen. Dazu gehören indes auch – wenn zwar nicht in einem personalrechtlichen Sinn – die Behördendienste.

2. Freiwillige Mitarbeit

§ 48 Freiwillige

Abs. 1: Diese Bestimmung orientiert sich einerseits an der Formulierung von § 76 Abs. 2 KiO: „Die Kirchgemeinden sind auf die freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen“. In der geltenden KiV kommen die freiwilligen Dienste nicht vor. Da jedoch kirchlicher Dienst, sei dies nun in der Kirchgemeinde oder in der landeskirchlichen Organisation, zu einem wesentlichen Teil auf Freiwilligkeit basiert, ist es wünschbar und angezeigt, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen (siehe bereits § 133 f. KiO). Andererseits konnte Art. 47 der Schaffhauserischen KiV vergleichsweise herangezogen werden.

Abs. 2: Damit wird die Verpflichtung des Kirchenvorstands, die freiwillige Mitarbeit zu fördern (wie dies bereits in § 133 KiO festgehalten ist), auf die landeskirchliche Organisation ausgeweitet.

3. Kirchliche Mitarbeitende

§ 49 Mitarbeitende

Abs. 1: Die geltende KiV enthält in Teil IV. „Das Pfarramt und das Kantonale Pfarrkapitel“ eine ausführliche Regelung über das Pfarramt (§§ 43 – 52 „Das Pfarramt“, § 52 „Das Kantonale Pfarrkapitel“). Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur knapp und in allgemeiner Form erwähnt, was dem Kirchenbild und der beruflichen Realität der Zeit am Ende der 1960er-Jahre entsprach. Der vorliegende Entwurf zählt die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und der landeskirchlichen Organisation nicht abschliessend auf. Indessen erfolgt – in Anlehnung an § 66 KiO – die Erwähnung der einzelnen Funktionen. Es besteht in rechtlicher Hinsicht keine Verpflichtung, alle diese Funktionen zu besetzen. Natürlich ist denkbar, dass die Dienste des Sigristen und des Hauswarts durch dieselbe Person ausgeübt wird.

Gewiss ist eine solche Aufzählung kirchlicher Berufe immer zeitbedingt und wohl unvollendet, Berufsbezeichnungen werden sich erfahrungsgemäss ändern. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei dieser Aufzählung alle Mitarbeitenden wiederfinden, so sind bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (Abs. 1 lit. d) die Organistinnen und Organisten ebenfalls mitgemeint.

Bei den aufgezählten Berufen handelt es sich zum Teil um Ämter, zum Teil um Dienste. Die Kirchenordnung verwendet durchwegs den Begriff der kirchlichen Dienste (§§ 74 ff.). Auf die Einführung des Ämterbegriffs wird in diesem Verfassungsentwurf verzichtet. Es ist Aufgabe der Kirchenordnung, hier Unterscheidungen vorzunehmen. Zum Vergleich: In der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn wird seit einer kürzlich erfolgten Revision der Kirchenordnung der Ämterbegriff für das Pfarramt, das Diakonat und das Katechetenamt verwendet, für die weiteren Funktionen wird die Bezeichnung „Dienste“ gebraucht. Die in Abs. 1 vorgenommene nichtabschliessende Aufzählung der kirchlichen Berufe ist wertneutral und nimmt die Ämterdiskussion nicht vorweg.

Abs. 2 entspricht sinngemäss § 43 der geltenden KiV. Demnach „besteht in der Regel für jede Kirchgemeinde eine Pfarrstelle“. Nicht mehr aufgenommen ist „in der Regel“, ergänzt ist „mindestens“. Schon jetzt, auch als Folge vermehrter Teilzeitstellen, ist das traditionelle Einzelpfarramt kaum mehr regelmässig anzutreffen. Zudem wird diese Bestimmung um die Diakonatsstellen erweitert, die „nach Möglichkeit“ ebenfalls in jeder Kirchgemeinde vertreten sein sollten. Diese Erweiterung liegt auch auf der Linie der Gleichwertigkeit des pfarramtlichen und des diakonischen Dienstes.

§ 50 Personalrechtliche Vorschriften

Nach geltendem Recht sind die Pfarrerinnen und Pfarrer Beamtinnen und Beamte. Dies bedeutet unter anderem, dass sie einer festen Amtsdauer (bisher 6 Jahre) unterstehen und auch den Schutz dieser Amtsdauer geniessen. Auf der „Gegenseite“ besteht im Beamtungssystem das Disziplinarrecht, das in der geltenden KiV (§ 51) im Einzelnen geregelt ist. Dieses System wird nicht weitergeführt.

Auch auf kantonaler Ebene wurde vor Jahren der Beamtenstatus abgeschafft (Personalgesetz vom 26. Juni 2001 SRL Nr. 51, siehe hier in der kant. Botschaft insbesondere Hinweise IV. „Grundsätzliches zur Abschaffung der Wahl auf Amtsdauer“). Andere Kantone oder Landeskirchen haben entsprechende Systemwechsel ebenfalls bereits vorgenommen (Appenzell, Basel-Stadt, Bern, Waadt, in Basel-Stadt bestehen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den weiteren Mitarbeitenden privatrechtliche Arbeitsverträge), nicht aber Zürich.

Abs. 1: Neu beruht das Arbeitsverhältnis bei allen Mitarbeitendenkategorien grundsätzlich auf einer unbefristeten Anstellung. Diese ist in aller Regel öffentlich-rechtlicher Natur. Öffentlich-rechtliche Anstellungen unterscheiden sich von privatrechtlichen dadurch, dass erstere auf dem öffentlichen Recht des betreffenden Gemeinwesens basieren. Es gelten die anerkannten Grundsätze des öffentlichen Rechts. So sind z.B. Kündigungen seitens des Arbeitgebers nur aus triftigen Gründen möglich. Die Kündigungsgründe sind im Gesetz zu regeln.

In Ausnahmefällen sollen aber auch, wie bisher, privatrechtliche Anstellungsverhältnisse möglich sein, so z.B. bei Aushilfskräften oder wenn eine Stelle befristet ist.

Anders als im geltenden Recht bestehen somit keine Beamtungen mehr und es fallen dadurch auch die Amtsperioden für das Pfarramt, die Wiederwahlen und das Disziplinarrecht weg. Jedoch ist es selbstverständlich, dass es nach wie vor das „Pfarramt“ gibt. Bei „Amt“ handelt es sich hier nicht um einen juristischen, sondern um einen ekklesiologischen Begriff. Da das Arbeitsverhältnis unbefristet ist, hat dies zur Folge, dass es beidseitig aufgelöst werden kann. Der besonderen Verantwortung des Kirchenvorstands wird damit Rechnung getragen.

Abs. 2: Neu wird wie bereits erwähnt ein eigenes Personalgesetz, mit Gültigkeit für die Kirchgemeinden wie für die landeskirchliche Organisation, die grundlegenden personalrechtlichen Vorschriften statuieren, siehe auch den Hinweis in § 34 Abs. 1 lit. d VerfE. Dass die Anstellungskompetenz wie bisher bei den Kirchgemeinden ist, ist selbstverständlich und ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Gemeindeautonomie. Es geht jedoch darum, dass die wichtigen Anstellungsbedingungen wie Anstellungsart, Wählbarkeit, Grundsätze der Entlohnung, grundlegende Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im neuen Personalgesetz aufgeführt werden. Damit wird auch gewährleistet, dass die Anstellungsbedingungen in sämtlichen Kirchgemeinden und bei der landeskirchlichen Organisation auf den gleichen Grundregeln basieren. Wie bereits bei § 34 erläutert, gilt es bei der Erarbeitung des Personalgesetzes den gemäss diesem VerfE vorgesehenen „möglichst grossen Handlungsspielraum“ der Kirchgemeinden zu respektieren. Somit ist davon auszugehen, dass der personalrechtlichen Regelung für die Kirchgemeinden grundsätzlich subsidiärer Charakter zukommt.

Nach wie vor soll es möglich sein, dass Pfarrerinnen und Pfarrer von Amtes wegen dem Kirchenvorstand angehören, wie dies in den §§ 106 KiO und 24 Abs. 2 Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden schon jetzt vorgeschrieben ist. Es wird aber auf Verfassungsstufe darauf verzichtet, Vertretungs- und Mitwirkungsrechte festzulegen.

Abs. 3: Der kirchliche Gesetzgeber wird ermächtigt, bei der Erstanstellung und auch bei Entlassungen – wie bisher –, die Stimmberechtigten bei diesen Vorgängen direkt mitwirken zu lassen (z.B. Volkswahl). Auf eine verfassungsmässige Ausgestaltung dieser Vorgänge soll verzichtet werden.

Was die Beauftragten der Kirchgemeinde betrifft, so wird auf den Synodebeschluss vom 4. Juni 2014 verwiesen (Ergänzung der KiO durch § 128a). Damit wurde neben der bestehenden Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern auch die Beauftragung der Inhaberinnen und Inhaber von Diakonatsstellen ermöglicht.

4. Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

§ 51 Stellung und Aufgaben

Die meisten, insbesondere die neueren und neuesten Kirchenverfassungen, kennen zwei berufliche Kapitel: das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel (z.T. „Diakoniekapitel“). So Basel-Stadt: „Pfarrkapitel und Diakoniekapitel“, Freiburg: „Pfarrkonvent und Diakoniekonvent“, Zürich: „Pfarrkapitel, Diakonatskapitel“.

In der geltenden KiV ist ausschliesslich das Pfarrkapitel statuiert, während das Diakoniekapitel nicht erwähnt wird. Hingegen schuf die Synode im Rahmen der neuen KiO im Jahr 1996 das Diakoniekapitel, in Abschnitt II/D: Pfarrkapitel und Diakoniekapitel (§ 145 Abs. 2). Wenn neu auch das Diakonatskapitel (bisher Diakoniekapitel) in der KiV erwähnt und geregelt wird, so kommt dies der wertschätzenden Anerkennung des sozialdiakonischen Dienstes in den Kirchgemeinden und in der Kirche einen wesentlichen Schritt näher. Auch im Vorfeld dieser Verfassungsgebung wurde – mit Recht und eindringlich – verlangt, die Gleichwertigkeit des Wortdienstes mit dem diakonischen Dienst auch mittels der Verfassungsrevision voranzutreiben.

Abs. 1: Die beiden Kapitel sind Gremien der landeskirchlichen Organisation, somit keine Organe. Dass sich weitere Kapitel bilden können (z.B. Unterrichtskapitel), ist zwar nicht ausgeschlossen. Weitere Kapitel haben indessen keine verfassungsmässige Grundlage. Andere Landeskirchen haben in ihren Kirchenverfassungen und -ordnungen ausser dem Pfarr- und Diakonatskapitel keine weiteren Kapitel erwähnt.

Abs. 2 und 3: Den Kapiteln kommt generell weniger eine gewerkschaftliche als vielmehr eine kirchenberatende Funktion zu (so z.B. ausdrücklich Basel-Stadt, §§ 55 ff KiV). Die beiden Abs. möchten allerdings den Aktionsradius der Kapitel nicht allzu stark eindämmen. Die Kapitel befassen sich schwerpunktmässig mit religiösen und theologischen (Pfarrkapitel) beziehungsweise mit diakonischen Fragen (Diakonatskapitel). Die Synode oder der Synodalrat kann die Kapitel auffordern, schriftliche Stellungnahmen zu kirchlichen Fragen abzugeben.

Abs. 4: Wie bis anhin können die Kapitel auch von sich aus, ähnlich einer Petition, den Behörden ihre Auffassung bekannt geben. Sie brauchen also nicht jedes Mal beauftragt zu werden. Dies soll in einem eigenen Abs. sichergestellt werden.

Abs. 5: Was die besonderen Aufgaben anbelangt, wird auf das kirchliche Gesetz verwiesen, vermutlich wird dann die KiO Näheres hierzu ausführen.

§ 52 Zusammensetzung und Konstituierung

Abs. 1 und 2 regeln die Zusammensetzung des Pfarrkapitels. Dabei ist im Wesentlichen § 145 Abs. 1 KiO übernommen. Indes wird neu im Verfassungswortlaut nicht mehr unterschieden, bei welchen „Pfarrer kategorien“ die Teilnahme an den Sitzungen der Kapitel mit Stimmrecht möglich ist und bei welchen „nur“ mit beratender Stimme. Solche Differenzierungen werden dem kirchlichen Gesetz überlassen, beziehungsweise der KiO, in der die Kapitel schon bisher ihre rechtliche Grundlage haben. Denkbar ist auch, dass die Kapitel einige eher untergeordnete Belange in ihren Geschäftsordnungen selber regeln.

Abs. 3: Für die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel ist erforderlich, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einem kirchlichen Dienst steht.

Abs. 4 und 5: Im Weiteren wird für beide Kapitel auf das kirchliche Gesetz verwiesen. Sie besitzen namentlich auch dadurch Autonomie, als sie sich selber konstituieren.

V. Finanzordnung

Analog zur Verfassung des Kantons Luzern und vielen Kirchenverfassungen der Schweiz enthält dieser Entwurf einen eigenen Teil zur Finanzordnung (z.B. Kanton Luzern siehe Teil VII. KV). Den Finanzbestimmungen kommt auch in der Landeskirche und im Verhältnis zu den Kirchgemeinden ein erhebliches Gewicht zu. Finanzielle Bestimmungen finden sich in diesem VerfE noch an anderer Stelle, insbesondere in § 27 Abs. 2 und § 35. Die vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich an der Kantonsverfassung. Als Teil der Landeskirche erheben die Kirchgemeinden für ihre Bedürfnisse sowie für die Bedürfnisse der landeskirchlichen Organisation die Kirchensteuern. Ausdrücklich wird in den Grundzügen auch die verfassungsmässige Grundlage für den Finanzausgleich gelegt.

§ 53 Finanzhaushalt

Der Verfassungsentwurf orientiert sich bei diesem § in seiner Grundausrichtung an § 76 KV.

Abs. 1: Kirchensteuererträge und auch weitere kirchliche öffentliche Mittel müssen wirtschaftlich und wirksam verwendet werden. Hier sind Kriterien aufgeführt, die auch für die Einwohnergemeinden gelten. Schon jetzt regelt § 33 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung in ähnlichem Sinn („Die Kirchgemeinden führen den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit“).

Abs. 2, wonach die Erträge der Besteuerung juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt werden, nimmt § 80 Abs. 4 KV auf und transferiert dies direkt in kirchliches Verfassungsrecht. Die Grundlage für die Umsetzung ist das noch zu schaffende kantonale Ausführungsgesetz.

Abs. 3: Mit dieser Bestimmung ist angestrebt, dass Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden (analog § 76 Abs. 2 KV). Auch die Vorschrift, dass von unabhängiger Seite Finanzprüfungen vorzunehmen sind, ist in der KiV neu. § 47 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden sieht die Rechnungsprüfung für die Kirchgemeinden vor. Neu ist dies auf Verfassungsstufe auch für die landeskirchliche Organisation verbindlich vorgesehen.

§ 54 Steuerbezug

Abs. 1 bekräftigt das Bisherige, nämlich dass die Kirchgemeinden ihren Kirchensteuerfuss gemäss ihren Aufgaben und Bedürfnissen festlegen. Dies entspricht der Steuerhoheit gemäss dem kantonalen Steuergesetz. Der Synodalrat hat in seinen Beratungen auch die Einführung eines einheitlichen Steuerfusses für sämtliche Kirchgemeinden geprüft, wie dieser ja bereits jetzt für das Gebiet der Kirchgemeinde Luzern und somit über 60 % der Kirchenmitglieder gilt. Solches würde auch dem Gedanken der Solidarität entsprechen. Das Steuergesetz lässt die Einführung des einheitlichen Steuerfusses zur Zeit allerdings nicht zu. Bei einer allfälligen Revision des Steuergesetzes ist die Situation eventuell neu zu prüfen.

Abs. 2 und 3: Grundsätzlich entspricht Abs. 2 der geltenden KiV, wonach die Kirchgemeinden nach Massgabe der staatlichen Gesetzgebung die Kirchensteuern erheben, „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und derjenigen der Kantonalkirche notwendig sind“ (§ 14). Gemäss der geltenden KiV wird zwischen dem Grundbeitrag der Kirchgemeinden und prozentualen Zuschlägen unterschieden, welche die Synode beschliessen kann. „Der jährliche Grundbeitrag der Kirchgemeinden besteht aus einer Leistung von 0.015 Einheiten des jährlichen Steuerertrages. ...“ (siehe § 40 Abs. 2 – 4 KiV).

Die neue Kantonsverfassung ermächtigt die Landeskirchen, „bei ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben“ (§ 80 Abs. 3 KV). § 54 stützt sich somit direkt auf die Kantonsverfassung ab.

Die landeskirchliche Organisation erhebt die ihr zustehenden Kirchensteueranteile bei den Steuerpflichtigen indessen nicht direkt, sondern die Kirchgemeinden erheben diese Anteile grundsätzlich im Auftrag und als Teil der Landeskirche. Der Kirchensteueranteil der landeskirchlichen Organisation wird jährlich durch die Synode festgesetzt und unterliegt – wie auch das Budget – dem fakultativen Referendum (§ 35 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 lit. d Ziff. 2 VerfE).

§ 55 Finanzausgleich

Gemäss § 41 Abs. 1 Ziff. 4 der geltenden KiV dienen die Mittel der Synodalkasse zur Deckung finanzieller Bedürfnisse, auch für Beiträge an finanzschwache Kirchgemeinden. Der Finanzausgleich besteht bereits seit 1975 durch die Kirchliche Satzung über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen (KES 51.010), mit weiteren Ausführungsbestimmungen. Finanzausgleichsbeiträge werden nach dieser Vorschrift „finanzschwachen Kirchgemeinden an die Aufwendungen für den Gemeindehaushalt ausgerichtet, damit keine Kirchgemeinde mehr als 0,40 Steuereinheiten erheben muss“. Der vorliegende

Verfassungsentwurf orientiert sich hier einerseits an § 78 Abs. 1 KV, andererseits an anderen Kirchenverfassungen der Schweiz. Sämtliche neueren Kirchenverfassungen der reformierten Schweizer Kirchen kennen den verbindlichen Finanzausgleich, so z.B. Appenzell, Aargau, Freiburg, Schaffhausen, Schwyz und Zürich.

Der Synodalrat befürwortet die Statuierung eines Finanzausgleichs auf der Stufe der Kirchenverfassung.

Abs. 1: Neu wird die Begrifflichkeit „trägt so zur Solidarität unter den Kirchgemeinden bei“ vorgeschlagen. Ähnlich hat die KiV-FR dies vor Kurzem wie folgt formuliert (§ 37): „Die Kirchgemeinden mit ihrer unterschiedlichen Finanzkraft sind auch materiell füreinander verantwortlich. ...“.

Abs. 2 beschreibt die beiden hauptsächlichen Ziele des Finanzausgleichs, nämlich die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können und dadurch die Unterschiede in der finanziellen Belastung der Kirchgemeinden zu verringern.

Abs. 3: Der Finanzausgleich kann und soll nicht im Detail in der KiV umschrieben werden. Das kirchliche Gesetz muss deshalb das Nähere regeln. Die bereits erwähnte Satzung (Gesetz) über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen, oder ein entsprechender Nachfolgeerlass, wird dies im Einzelnen ausführen.

VI. Rechtspflege

Dieser Teil hält die allgemeinen Verfahrensgrundsätze fest, mit Verweis auf das kantonale Recht. Er definiert die Weiterzugsmöglichkeiten von Beschlüssen und Entscheiden. Diese sind letztinstanzlich beim Kantonsgericht anfechtbar.

Die bisherige Rekurskommission wird nicht weitergeführt, da sie ausschliesslich für Disziplinarfälle zuständig ist. Auf die Schaffung eines eigenen Gerichts wird verzichtet (siehe auch Erläuterungen § 57 Abs. 2).

§ 56 Anwendbares Recht

Das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) gilt für die Landeskirchen subsidiär, das heisst wenn diese selber nichts regeln. § 10 VRG lautet in Abs. 1: „Die Verwaltungsbehörden der Landeskirchen und ihrer nachgeordneten Gemeindewesen sowie die landeskirchlichen Gerichtsbehörden verfahren nach diesem Gesetz, soweit die Landeskirchen nicht abweichendes Verfahrensrecht erlassen haben.“ Da kein „abweichendes“ Verfahrensrecht besteht – die Landeskirche und die Kirchgemeinden haben kein eigenes Verwaltungsrechtspflegegesetz – kommt z.B. bei Personalentscheiden und Verfügungen verfahrensmässig das kantonale Recht zum Zug. Dieses sieht unter anderem vor, dass die Parteien anzuhören sind (rechtliches Gehör, § 46), dass grundsätzlich Akteneinsicht besteht (§ 48) oder es definiert die Dauer der Rechtsmittelfrist (§ 130).

Das kirchliche Gesetz kann aber auch abweichendes Verfahrensrecht beschliessen. Mit dem Nebensatz „soweit die Synode nichts Abweichendes beschliesst“ wird somit die landeskirchliche Rechtsentwicklung offen gelassen.

§ 57 Rechtsweg

Dass Beschlüsse der Gemeindeorgane beim Synodalrat angefochten werden können, sofern dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist, entspricht dem geltenden Recht. § 15 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden bestimmt: „Gegen Erlasse, Beschlüsse und letztinstanzliche Entscheide der Stimmberechtigten, des Kirchgemeindeparlamentes oder des Kirchenvorstandes kann jeder oder jede Betroffene innert zehn Tagen beim Synodalrat Gemeindebeschwerde erheben, ...“. Dies ist auch kongruent mit § 106 des kantonalen Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150) und § 5 Abs. 2 Ziff. 3 des kantonalen Gesetzes über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187).

Abs. 2: Die bisherige Rekurskommission wird nicht weitergeführt. Sie war ausschliesslich für Disziplinarfälle zuständig. Da der Beamtenstatus aufgehoben wird, gibt es keine Disziplinarverfahren mehr. In den letzten zwanzig Jahren wurde die Rekurskommission nur ein einziges Mal angerufen, diese einzige Beschwerde wurde dann zurückgezogen. Die Rekurskommission wird pendente Verfahren noch zu Ende führen (siehe § 62 Abs. 4 VerfE).

Die Schaffung eines kirchlichen Gerichts erscheint unverhältnismässig. Angesichts der sehr wenigen zu behandelnden Fälle kann sich keine gefestigte Rechtspraxis entwickeln. Mit dem Verzicht auf eine eigene Gerichtsbehörde wird die Zuständigkeit des Kantonsgerichts begründet.

Die Übertragung der kirchlichen Gerichtsbarkeit an das Kantonsgericht ist gestützt auf § 10 Abs. 3 VRG möglich. Dies hält auch vor der Rechtsweggarantie stand, die von der Bundesverfassung gefordert ist und nach der gewährleistet sein muss, einen Entscheid durch eine höhere Instanz überprüfen zu lassen. Gemäss § 10 VRG kann, muss aber nicht, das landeskirchliche Recht die Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streitsachen einer eigenen Gerichtsinstanz übertragen, die erstinstanzlich mit Weiterzugsmöglichkeit an das Kantonsgericht oder kantonal letztinstanzlich entscheidet.

VII. Verfassungsrevision

Das Verfahren der Verfassungsrevision unterscheidet sich danach, ob eine Verfassungsrevision auf Grund eines Vorstosses der Synode oder eines Volksbegehrens eingeleitet wird.

§ 58 Voraussetzungen

Die Kirchenverfassung stellt keinen unabänderlichen erratischen Block dar, sondern sie soll in einem bestimmten Verfahren, sei es gleichsam „intern“ (von der Synode ausgehend) oder „extern“ (von der Gesamtheit der Stimmberechtigten ausgehend) aufgehoben oder revidiert werden können. Diese Möglichkeit muss auch aus demokratischen Gründen zwingend bestehen.

Die 1'200 Unterschriften entsprechen dem bisherigen Recht, sie basieren auf § 8 des kantonalen Gesetzes über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187, siehe auch § 61 KiV). An der Fixzahl wird festgehalten. Diese stellt eine einfachere und sicherere Berechnungsmethode dar als eine Prozentzahl (siehe auch Erläuterung bei § 25). Zudem hält der Synodalrat am Quorum fest, da er dieses als angemessen erachtet.

§ 59 Verfassungsrevision auf Antrag der Synode

Diese Bestimmung verweist auf § 34 VerfE, betreffend Rechtsetzung. Vorbehalten ist das obligatorische Referendum.

§ 60 Verfassungsrevision aufgrund eines Volksbegehrens

Diese Bestimmung ist in Anlehnung an §§ 63 – 65 der geltenden KiV redigiert, wird jedoch kürzer gefasst. Wie schon bisher wird auch neu beim Begehren nach Totalrevision ein Verfassungsrat gebildet, der nun aber – im Unterschied zur geltenden KiV – flexibler zusammengesetzt ist. Gemäss geltendem und neuem Recht umfasst der Verfassungsrat gleich viele Mitglieder wie die Synode. Der Verfassungsrat kann, muss aber nicht aus den dannzumaligen Mitgliedern der Synode zusammengesetzt sein. Im Vergleich: Die Kantonsverfassung (§§ 81 f.) verzichtet darauf, einen Verfassungsrat explizit vorzuschreiben. In der KiV soll indes nach wie vor ein Verfassungsrat vorgesehen sein. Dass ein Verfassungsrat beim Begehren einer Totalrevision eingesetzt wird, ist ein Korrelat der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und entspricht einem demokratischen Erfordernis.

Die Abs. 2 – 4 beziehen sich auf die Teilrevision.

Abs. 2: Dass das Volksbegehren im Zweifelsfall als allgemeine Anregung gilt, wie dies die geltende KiV vorsieht, wurde gestrichen, analog zu § 26 Abs. 2 dieses Entwurfs (siehe Begründung dort).

Abs. 4 verweist insbesondere auf § 26 Abs. 4, wonach die Synode einen eigenen Gegenentwurf vorlegen kann. Das obligatorische Referendum bleibt in jedem Fall vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen haben die Umsetzung der neuen KiV im Blick. Der Übergang in die „neue Ära“ muss rechtlich gestaltet werden.

§ 61 Aufhebung der Kirchenverfassung 1968

Es handelt sich um eine Totalrevision der KiV. Die neue KiV tritt an die Stelle der früheren. Somit wird diejenige aus dem Jahr 1968 aufgehoben. Einzelne Bestimmungen gelten übergangsrechtlich noch eine weitere Zeit lang. Dies wird in § 62 näher geregelt.

§ 62 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der neuen KiV wird die bestehende KiV aufgehoben. Gleichwohl ist es aber unabdingbar, dass einzelne Bestimmungen für eine gewisse Zeit weitergelten, da das Folgerecht beim Inkrafttreten noch nicht vollständig vorliegt. Die Gesetzesanpassungen (insbesondere KiO, Organisationsgesetze, Personalgesetz) werden zum grössten Teil erst nach dem Inkrafttreten der KiV in Kraft treten.

Abs. 1 ist eine generelle Regelung. Ähnlich hat auch die neue Zürcher KiO eine solche Bestimmung aufgenommen (Art. 249 Abs. 2 KiO-ZH).

Abs. 2 bezieht sich auf die Wahlkreisreform (siehe § 29 VerfE). Die Wahlkreisreform ist an die Zahl der Synodalen gekoppelt, siehe hierzu auch § 63 sogleich.

Abs. 3: Es würde zu Rechtsunsicherheiten führen, wenn hier neues Recht eingeführt wird, bevor die Kirchenordnung in den einschlägigen Bestimmungen angepasst und das Personalgesetz erlassen ist. Die Amtsdauer der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer dauert nach geltendem Recht sechs Jahre (§ 48 Abs. KiV, § 94 Abs. 1 KiO). Da die Anpassungs- und Umsetzungsarbeiten aber nicht sechs Jahre in Anspruch nehmen werden, ist es angezeigt, die folgende Amtsdauer um zwei Jahre zu verkürzen. Die nächste (und letzte) Amtsdauer beträgt somit nur vier Jahre.

Abs. 4: Hängige Verfahren bei der Rekurskommission werden von ihr noch zu Ende geführt.

Abs. 5 hat konkret das Austrittsverfahren der Teilkirchengemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil im Blickfeld.

Abs. 6: Diese Bestimmung nimmt auf § 20 VerfE Bezug. Demnach besteht Zeit bis 2021 zur Umsetzung dieser Bestimmung zur Maximalgrösse einer Kirchengemeinde.

§ 63 Neuwahlen

Abs. 1: Dies gilt selbstverständlich auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer. Es wird aber bereits in § 62 Abs. 3 gesagt und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Abs. 2: Diese Kompetenz zugunsten des Synodalrates ermöglicht eine zeitgerechte Umsetzung (ähnlich Art. 251, Satz 2 KiO-ZH). Siehe zudem die Erläuterungen bei § 12 Abs. 2.

§ 64 Inkrafttreten

Die Kirchenverfassung muss von den reformierten Stimmberechtigten angenommen sein. Anschliessend ist die Genehmigung des Kantonsrates erforderlich. Die Kantonsverfassung bestimmt im Anhang 1 („Weiter geltende Bestimmungen der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875“), dass § 92 der früheren Staatsverfassung (aStV) weiterhin gilt. § 92 hatte gelautet bzw. lautet: „Die stimmberechtigten Angehörigen einer Konfession können mit Genehmigung des Grossen Rates eine kantonale Kirchenverfassung beschliessen, die an Stelle der durch Staatsverfassung und Gesetz vorgesehenen Organisation tritt.“ In § 92 Abs. 2 aStV wird auf das Gesetz verwiesen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

David A. Weiss
Synodalratspräsident

Peter Möri
Synodalsekretär